

Sven Hayn / Georg Graf Waldersee

IFRS / HGB / HGB-BiMoG im Vergleich

*Synoptische Darstellung
mit Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz*

7. Auflage

eBook

SCHÄFFER
POESCHEL



Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,
vielen Dank, dass Sie dieses E-Book erworben haben. Damit Sie das Produkt optimal nutzen können, möchten wir Sie gerne auf folgende Navigationsmöglichkeiten hinweisen:

Die Verlinkungen im Text ermöglichen Ihnen eine schnelle und komfortable Handhabung des E-Books. Um eine gewünschte Textstelle aufzurufen, stehen Ihnen im Inhaltsverzeichnis und im Register als Link gekennzeichnete Kapitelüberschriften bzw. Seitenangaben zur Verfügung.

Zudem können Sie über das Adobe-Digital-Editions-Menü »Inhaltsverzeichnis« die verlinkten Überschriften direkt ansteuern.

Erfolgreiches Arbeiten wünscht Ihnen
der Schäffer-Poeschel Verlag

Sven Hayn / Georg Graf Waldersee

IFRS / HGB / HGB-BilMoG im Vergleich

Synoptische Darstellung mit
Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz

7., überarbeitete Auflage

Unter Mitarbeit von
Christiane Hold-Paetsch
Hendrik Bartsch
Uta Gawronski
Silvia Prasse
Thomas Ströher
Solvvy Weigert

2008
Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart

Prof. Dr. Sven Hayn, Partner bei Ernst & Young, leitet das EMEIA IFRS Area Desk (Europe, Middle East, India and Africa) bei Ernst & Young und lehrt im Studiengang Master in International Business Administration an der Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik.

Georg Graf Waldерsee, Partner bei Ernst & Young und Mitglied des Vorstandes der Ernst & Young AG in Deutschland, ist Managing Partner der EMEIA Sub-Area Deutschland, Österreich und Schweiz.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7992-6412-9

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

© 2011 Schäffer-Poeschel Verlag für Wirtschaft · Steuern · Recht GmbH

www.schaeffer-poeschel.de
info@schaeffer-poeschel.de

Einbandgestaltung: Willy Löffelhardt
Satz: Dörr + Schiller GmbH, Stuttgart

Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart

Ein Tochterunternehmen der Verlagsgruppe Handelsblatt

Vorwort zur siebten Auflage

Innerhalb weniger Jahre konnten sich die IFRS als globaler Standard für Rechnungslegung etablieren. Neben Europa und Australien, die die IFRS bereits seit einigen Jahren im Konzernabschluss anerkennen, kommen die IFRS nun auch in den USA zur Anwendung; ab 2008 für Auslandsunternehmen (Foreign Private Issuers) und ab 2014 auch für US-Unternehmen. Daneben gehen Staaten wie China, Indien, Brasilien und Kanada bis 2011 ebenfalls auf die IFRS über. Aktuell führt das IASB eine Liste von über 100 Staaten, in denen die IFRS entweder übernommen oder anerkannt sind.

In Deutschland stellt sich im Zusammenhang mit der internationalen Rechnungslegung traditionell die Frage, welche Rückwirkungen sich auf den Einzelabschluss ergeben. Letzterer bildet die Bemessungsgrundlage für die Ausschüttung sowie die Startplattform für die steuerlichen Überleitungsrechnungen. Insbesondere im Mittelstand wird die Parallelität unterschiedlicher Abschlüsse durch die sogenannte Einheitsbilanz vermieden. Der deutsche Gesetzgeber reagiert auf die weitere Internationalisierung der Rechnungslegung sowie der geplanten Verabschiedung von gesonderten IFRS für kleine und mittlere Unternehmen mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG).

Parallel zu diesen Entwicklungen hat sich das Normensystem der IFRS fortentwickelt. Nach der Einführung der IFRS in Europa im Jahre 2005 wurden in den letzten Jahren verschiedene neue Standards und Interpretationen erarbeitet sowie bestehende Standards überarbeitet. Die meisten Änderungen sind mit einem Inkraftsetzungsdatum zum 01.01.2009 versehen, sodass den 2005er IFRS mit den 2009er IFRS quasi eine »Version 2« folgt.

Das Arbeitsprogramm der kommenden Jahre wird von Großprojekten unter anderem zur Umsatzsatzrealisierung, zur Konzernrechnungslegung, zur Bilanzierung von Verpflichtungen, Steuern sowie der Überarbeitung der Rahmengrundsätze geprägt sein. Wenngleich die Anwendungspraxis von diesen zukünftigen Standards aktuell noch nicht betroffen ist, stellen die 2009er IFRS mit ihrer Vielzahl von Folgeänderungen in andere Standards (sogenannte consequential amendments) und abweichenden Übergangsnormen abermals Herausforderungen an die Ersteller, die Prüfer, die Analysten sowie an die Hochschule.

Der abnehmenden Bedeutung der US-GAAP und der zunehmenden Bedeutung der HGB-Änderungen nach dem BilMoG haben wir durch eine neue Spaltenanordnung Rechnung getragen. Die traditionelle US-GAAP-Spalte ist zugunsten des BilMoG entfallen. Wesentliche verbleibende IFRS/US-GAAP-Unterschiede sind in der IFRS-Spalte unter gesonderter Kennzeichnung aufgenommen.

Neben der neuen Spaltenstruktur beinhaltet die Neuauflage zahlreiche Änderungen der IFRS und der handelsrechtlichen Vorschriften; dabei sind unter anderem enthalten

- die überarbeiteten Standards zu Business Combinations Phase II,
- IFRS 8 zur Segmentberichterstattung,
- die überarbeiteten Regelungen zu Fremdkapitalkosten und zur Darstellung des Abschlusses,
- die Änderungen von IAS 32 zu kündbaren Finanzinstrumenten und Verpflichtungen im Fall einer Liquidation,
- das Annual Improvements Project 2007,
- die Interpretationen IFRIC 11 bis IFRIC 16,
- das Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz,
- das Übernahmerichtlinie-Umsetzungsgesetz,
- die Standards DRS 15 a bis DRS 17.

Ebenfalls enthalten sind der Regierungsentwurf des BilMoG vom Mai 2008 sowie die Standardentwürfe und Diskussionspapiere des IASB zu folgenden Projekten:

- IFRS for Small and Medium-sized Entities,
- Conceptual Framework,
- Fair Value Measurement,
- Bilanzierung von gemeinschaftlichen Vereinbarungen (Joint Arrangements),
- Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital,
- Pensionen.

Wir hoffen, dass dieses Buch auch weiterhin ein Wegweiser durch die umfangreichen Regelwerke des IASB sein wird und es den direkten Vergleich der geplanten Änderungen durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz mit den geltenden HGB-Regelungen als auch mit den IFRS ermöglicht.

Auch diese Neuauflage wäre nicht ohne Unterstützung bei der Vorbereitung zustande gekommen. Unser besonderer Dank gilt in diesem Zusammenhang Frau WP Christiane Hold-Paetsch, Herrn WP/CPA Hendrik Bartsch, Frau WP Uta Gawronski, Herrn Dr. Thomas Ströher, Frau WP/StB Silvia Prasse sowie Frau WP Solvy Weigert, die die Neuauflage entscheidend mitgestaltet haben. Des Weiteren danken wir Herrn WP/StB Martin Beyersdorff, Herrn WP/StB Christoph Piesbergen sowie Herrn WP/StB Arne E. Weber für kritische Kommentare bei der Manuskriptbearbeitung. Frau Anja Pfitzner und Frau Nathalie Langner danken wir für die interne Koordination der administrativen Abläufe. Ebenso gilt unser besonderer Dank Frau Ruth Kuonath, die uns im Lektorat wie bei den Voraufgaben charmant geführt und gesteuert hat.

Hamburg, 31. August 2008

Sven Hayn

Georg Graf Waldersee

Vorwort zur ersten Auflage

Vor wenigen Jahren waren die Begriffe US-GAAP und IAS hierzulande allein dem aktiven Sprachwortschatz weniger Rechnungslegungsbegeisterter vorbehalten. Allenfalls der Abschlussprüfer deutscher Tochterunternehmen, die in einen US-Konzernabschluss einbezogen wurden, hielt die US-GAAP nicht für tektonische Verschiebungen auf dem amerikanischen Kontinent.

Die ersten Notierungen von Wertpapieren deutscher Gesellschaften an der New York Stock Exchange zwangen zu einer intensiveren Auseinandersetzung mit den US-GAAP. Andere international tätige Unternehmen mit Sitz des Mutterunternehmens in Deutschland wählten die IAS als Normensystem zur Internationalisierung der Konzernrechnungslegung. Kritiker hielten die US-GAAP und IAS seinerzeit eher für eine Modeerscheinung, die nicht lange währen würde. Heute offenbart bereits der flüchtige Blick in die Fachliteratur sowie Fachzeitschriften, dass kaum eine Ausgabe ohne einen Beitrag zu den US-GAAP und IAS erscheint.

Ergänzend zur Rechnungslegung nach HGB haben sich die US-GAAP und IAS bereits nach kurzer Zeit in der deutschen Rechnungslegungspraxis für den Konzernabschluss etabliert. Dies ist Ausdruck der wachsenden Bedeutung einer kapitalmarktorientierten Rechnungslegung auch in Deutschland.

Mittlerweile eröffnet das HGB für bestimmte Unternehmen die Möglichkeit, den Konzernabschluss ausschließlich nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen zu erstellen. Parallel zu dieser Gesetzesänderung wurde mit dem DRSC ein privatrechtliches Normierungsgremium gegründet, dessen Rechnungslegungsgrundsätze künftig durch das BMJ bekannt gemacht werden.

Das vorliegende Buch stellt die wesentlichen Regelungen der US-GAAP, der IAS sowie des HGB synoptisch gegenüber. Bei der Entstehung wurden wir in vielfacher Hinsicht von unseren in- und ausländischen Kollegen unterstützt. Die Betreuung internationaler Mandate, von am Neuen Markt notierten Mandanten, aber auch die verschiedenen Seminarveranstaltungen zur internationalen Rechnungslegung, die wir durchführen durften, haben als wesentlicher Input gewirkt. Unser besonderer Dank gilt den Herren Markus Büssing, Michael Isensee, Markus Modla sowie Crispin Teufel, die bei der Vorbereitung und drucktechnischen Umsetzung des Buches mitgewirkt sowie die Qualen des Druckfahnenlesens auf sich genommen haben. Des Weiteren gilt unserer Dank Herrn WP Ulf Blaum für seine kritischen Anmerkungen bei der Durchsicht des Manuskripts.

Hamburg, 15. September 1999

Sven Hayn

Georg Graf Waldersee

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	XXI
Benutzerhinweise	XXVI

Kapitel 1: Einführung

1 Internationale Anwendung der IFRS	3
1.1 IFRS – ein Rechnungslegungsstandard setzt sich durch	3
1.2 Der schwierige Weg der Konvergenz von IFRS und US-GAAP	3
1.3 Aktuelle Entwicklungen beim IASB und der IASCF	5
2 Übernahme der IFRS in Europäisches Recht (EU-IFRS)	6
3 IFRS Anwendung in Deutschland	11
3.1 Bilanzrechtsreformgesetz	11
3.2 Vorschlag eines Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes	11
3.3 Ausstrahlungswirkung auf Corporate Governance und Anlegerschutz	13
4 Das Projekt des IASB zur Entwicklung internationaler Rechnungslegungsstandards für kleine und mittelgroße Unternehmen (IFRS for SMEs)	16
4.1 Projektziel und bisheriger Projektverlauf	16
4.2 Aufbau und den Inhalt des Standardentwurfs	16
4.3 Aktueller Stand des Projektes und Ausblick	18

Kapitel 2: Übergang auf internationale Rechnungslegungsstandards

1 Regelungen zur erstmaligen Anwendung von IFRS im Überblick	21
1.1 Zielsetzung	21
1.2 Anwendungsbereich	21
1.3 Wesentliche Regelungen	21
1.4 Verpflichtende Abweichungen von der rückwirkenden Anpassung	22
1.4.1 Ausbuchung finanzieller Vermögenswerte und Schulden	22
1.4.2 Sicherungszusammenhänge	22
1.4.3 Schätzungen	23
1.4.4 Zur Veräußerung bestimmte Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche	23
1.5 Optionale Ausnahmen vom Grundsatz der rückwirkenden Anwendung	23
1.5.1 Unternehmenszusammenschlüsse	23
1.5.2 Bewertungs erleichterungen für bestimmte Teile des Anlagevermögens	24
1.5.3 Leistungen an Arbeitnehmer (iW Pensionsrückstellungen)	25
1.5.4 Differenzen aus der Fremdwährungsumrechnung im Konzernabschluss	25
1.5.5 Strukturierte Produkte	25
1.5.6 Anteile an Tochterunternehmen, gemeinsam geführten Unternehmen und assoziierten Unternehmen	26
1.5.7 Vermögenswerte und Verbindlichkeiten von Tochtergesellschaften, assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen	26
1.5.8 Neu-Designation zuvor erfasster Finanzinstrumente	27
1.5.9 Aktienbasierte Vergütungen	27
1.5.10 Versicherungsverträge	27
1.5.11 Veränderte Entsorgungsverpflichtungen als Kostenbestandteil von Sachanlagen	27
1.5.12 Leasing	27
1.5.13 Bewertung von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten zum beizulegenden Zeitwert	28
1.6 Fortentwicklung von IFRS 1	28
1.7 Darstellung und Angaben	28

Kapitel 3: Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Rahmenbedingungen	32
Standard Setting Bodies	32
Vorschriften und Verlautbarungen	32
Hierarchy of GAAP	34
Geltungsbereich	34
Zielgruppe sowie allgemeine Zielsetzung der Rechnungslegung	36
Einfluss des Steuerrechts auf handelsrechtliche Vorschriften (Maßgeblichkeit)	36
Maßgeblichkeit für die Ausschüttungsbemessung	38
Verhältnis von Einzel- und Konzernabschluss (Ersetzungsfunktion vs Ergänzungsfunktion)	38
Abschlussbestandteile (Rechnungslegungsinstrumente)	38
Jahresabschluss	38
Sonstige Rechnungslegungsinstrumente	40
Lagebericht	40
Anlagespiegel	40
Befreiungen	42
Größenabhängige	42
Sonstige	42
Ereignisse nach dem Abschlussstichtag	42
Zwischenberichterstattung	42
Ad-hoc-Mitteilungen	44
Gliederungsvorschriften	44
Gliederungsgrundsätze	44
Vorschriften für alle Kaufleute	44
Ergänzende Vorschriften für KapGes	44
Bilanzidentität	44
Vorjahresangaben	44
Mitzugehörigkeitsvermerk	46
Gliederungsschemata und -konzeptionen	46
Mindestgliederungen	46
Bilanz	46
Differenzierung von kurz- und langfristigem Vermögen/ kurz- und langfristigen Schulden ..	46
Minderheiten	48
Gesamtergebnisrechnung	48
Gewinn- und Verlustrechnung	50
Zusätzliche Angaben beim Umsatzkostenverfahren	50
Gewinn je Aktie	50
Kapitalflussrechnung	50
Eigenkapitalveränderungsrechnung	52
Segmentberichterstattung	52
Ergänzende und erläuternde Anhangangaben	54
Anlagespiegel	56
Formale Anforderungen	56
Sprache	56
Währung	58
Stichtag des Abschlusses	58
Fristen der Erstellung	58
Prüfung	58
Offenlegung	60
Befreiungsvorschriften	60
Grundsätze ordnungsmäßiger Rechnungslegung/Rahmengrundsätze	60
Status von Rahmengrundsätzen	60

Grundsatz der getreuen Darstellung (fair presentation).....	62
Informationsfunktion (decision usefulness)	62
Periodenabgrenzung	62
Going Concern.....	64
Relevanz.....	64
Verlässlichkeit	64
Vergleichbarkeit	64
Wesentlichkeit	66
Wirtschaftlichkeit (cost/benefit constraint)	66
Industry practice.....	66
Abschlüsselemente	66
Vermögensgegenstand/Vermögenswert (asset)	66
Schuld (liability)	68
Eigenkapital	68
Rechnungsabgrenzungsposten.....	68
Eventualforderungen (contingent assets)	68
Eventualschulden (contingent liabilities).....	68
Bilanzierungshilfen	70
Gesamtleistung (comprehensive income).....	70
Erträge (revenues)/Aufwendungen (expenses)	70
Grundsätze des Bilanzansatzes	72
Vollständigkeitsgebot	72
Saldierungsverbot.....	72
Ansatzstetigkeit.....	72
Grundsätze der Bewertung	72
Periodisierung (inkl Realisations- u Imparitätsprinzip)	72
Einzelbewertung und Stichtagsprinzip	74
Vorsichtsprinzip	74
Bewertungsstetigkeit.....	74
Wirtschaftliche Betrachtungsweise (substance over form)	74
Abschlussänderungen/Durchbrechung der Stetigkeit	76
Gründe	76
Gravierende Fehler.....	76
Wechsel der Rechnungslegungspolitik	76
Änderungen von Annahmen und Schätzungen.....	78
Zusammensetzung einzelner Wertmaßstäbe	78
Zusammensetzung der Anschaffungskosten.....	78
Nachträgliche Anschaffungskosten	78
Anschaffungskosten beim Tausch.....	80
Zusammensetzung der Herstellungskosten	80
Fremdkapitalkosten.....	82
Einbeziehung von Fremdwährungseffekten (Fremdwährungsdifferenzen).....	82
Öffentliche Zuwendungen.....	84
Beizulegender Zeitwert (fair value)	86
Neubewertung.....	88
Häufigkeit der Neubewertungen	88
Umfang der Neubewertungen	88
Einstellungen in die/Fortschreibungen der Neubewertungsrücklage	88
Realisierung der Neubewertungsrücklage/Abgang neubewerteter Anlagewerte	90
Abschreibung.....	90
Planmäßige Abschreibung.....	90
Nutzungsdauerbestimmung.....	90

Abschreibungsvolumen	92
Überprüfung der Nutzungsdauer.....	92
Methodenwechsel.....	94
Außerplanmäßige Abschreibung	94
Anwendungsbereiche	94
Bestimmung des niedrigeren Vergleichswerts.....	96
Beizulegender Zeitwert abzgl Veräußerungskosten (IFRS)/Nettoveräußerungswert (HGB) ..	96
Nutzungswert (IFRS).....	96
Wertminderung	98
Anpassung der planmäßigen Abschreibungen	98
Zahlungsmittelgenerierende Einheit (CGU)/Gruppe von Vermögenswerten	98
Goodwill	98
Gemeinschaftliche Vermögenswerte	100
Wertminderung einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit (CGU).....	102
Wertaufholung	102
Bei einzelnen Vermögenswerten.....	102
Bei einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit (CGU).....	104
Goodwill	104
Anpassung der planmäßigen Abschreibungen	104
Weitere Abschreibungen	104
Steuerliche Mehrabschreibungen	104
Sonstige Abschreibungen	104
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte (Veräußerungsgruppe).....	104

Kapitel 4: Einzelthemen

Aktivierete Sonderaufwendungen	110
Aufwendungen für die Unternehmensgründung.....	110
Aufwendungen für die Inangasetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs.....	110
Dienstleistungskonzessionen	110
Dienstleistungskonzessionen.....	110
Emissionsrechte	112
Zuordnung und Ausweis.....	112
Zugangsbewertung	112
Verpflichtung zur Abgabe von Emissionsrechten.....	114
Folgebewertung	114
Immaterielle Vermögenswerte	114
Definition	114
Aktivierungsvoraussetzungen	116
Zugangsformen.....	116
Selbst erstellte immaterielle Vermögenswerte	116
Forschung	116
Entwicklung.....	118
Aktivierung von Entwicklungskosten/Kosten selbst erstellter immaterieller Vermögenswerte ..	118
Zugangsbewertung	120
Folgebewertung	120
Planmäßige Abschreibung	120
Nutzungsdauer	120
Methode.....	120
Außerplanmäßige Abschreibung/Wertaufholung.....	122
Abgang.....	122
Entwicklung von Software zur internen Nutzung/spätere Modifikation bestehender Software....	124
Aufwendungen für.....	124
Beratung und.....	124

Implementierung (customizing) von Software	124
Aufwendungen für Schulungen und Datenumsetzung	124
Entwicklung von Websites	124
Aufwendungen für Werbung	126
Geschäfts- oder Firmenwert (Goodwill)	126
Originärer Geschäfts- oder Firmenwert	126
Goodwill im Rahmen eines Erwerbs einer Sachgesamtheit (asset deal)	126
Goodwill aus Unternehmenszusammenschlüssen	126
Im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen erworbene Entwicklungsleistungen	128
Latente Steuern	128
Sachanlagevermögen	128
Ansatzvoraussetzungen	128
Gruppen des Sachanlagevermögens (Klassifikation)	128
Zugangsbewertung	130
Folgebewertung	130
Abgänge	132
Leasing	132
Definition	132
Finanzierungsleasing	134
Mietleasing	134
Kriterien zur Abgrenzung von Finanzierungs- und Mietleasing (Abgrenzungskriterien)	136
Anwendung der Abgrenzungskriterien bei Immobilien-Leasingverträgen	138
Mindestleasingzahlungen	140
Zinssatz zur Bestimmung des Barwerts	140
Finanzierungsleasing	140
Bilanzierung beim Leasingnehmer	140
Bilanzierung beim Leasinggeber	140
Operating-Leasingverhältnis	140
Bilanzierung beim Leasingnehmer	140
Bilanzierung beim Leasinggeber	142
Sale-and-leaseback-Transaktionen	142
Investment Properties (als Finanzinvestitionen gehaltene Grundstücke und Bauten)	144
Anwendungsvoraussetzungen	144
Zugangsbewertung	144
Folgebewertung	144
Finanzinstrumente/Finanzanlagen	146
Definition	146
Ansatz(voraussetzungen)	152
Klassifikation von Finanzinstrumenten	152
Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen (held-to-maturity)	154
Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte/Finanzinvestitionen (available-for-sale)	154
Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte/Finanzinvestitionen (held for trading)	154
At fair value through profit and loss	154
Bewertung	156
Zugangsbewertung	156
Folgebewertung (grds Regelung)	156
Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen (held-to-maturity)	158
Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte/Finanzinvestitionen (available-for-sale)	160
Loans and receivables	162

Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte/Finanzinvestitionen (held for trading)	162
At fair value through profit and loss.....	162
Bewertung anderer Finanzanlagen	162
Anteile anderer Unternehmen im Einzelabschluss	162
Anteile an Gemeinschaftsunternehmen im Einzelabschluss.....	164
Anteile an assoziierten Unternehmen im Einzelabschluss	164
Langfristige Forderungen	164
Ausleihungen.....	166
Bewertung von derivativen Finanzinstrumenten	166
Zugangsbewertung	166
Folgebewertung	166
Ausbuchung	168
Berücksichtigung von Sicherungszusammenhängen.....	170
Begriffsklärung und Voraussetzungen für Hedge Accounting.....	170
Fair value hedges	174
Begriff	174
Bilanzielle Abbildung	174
Cash flow hedges	176
Begriff	176
Bilanzielle Abbildung	176
Foreign currency hedges	178
Begriff	178
Bilanzielle Abbildung	178
Eingebettete derivative Finanzinstrumente	178
Vorräte	180
Definition	180
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	182
Zugangsbewertung	182
Folgebewertung	182
Einzelbewertung.....	182
Niederstwertprinzip	182
Verbrauchsfolgeverfahren	184
Bewertung oberhalb der Anschaffungs- oder Herstellungskosten	184
Forderungen	186
Begriff.....	186
Ansatz.....	186
Bewertung.....	186
Abzinsung.....	186
Einzelwertberichtigungen.....	188
Pauschalwertberichtigungen	188
Fremdwährungsforderungen.....	188
Langfristige Auftragsfertigung	190
Definition	190
Bewertung.....	190
Vertragstypen.....	190
Anwendungsvoraussetzungen der percentage-of-completion method/ stage-of-completion method.....	190
Zusammenfassung von Fertigungsaufträgen	192
Segmentierung von Fertigungsaufträgen	192
Umfang der Auftragserlöse.....	192
Umfang der Auftragskosten	194
Stage-of-completion method	194

Keine Anwendung der Stage-of-completion method	196
Ermittlung des Fertigstellungsgrads	196
Berücksichtigung erwarteter Verluste	196
Veränderungen in den Schätzungen	196
Sonstige Vermögensgegenstände	198
Ansatz und Bewertung	198
Ausweis	198
Abgrenzungsposten	198
Ansatz und Ausweis	198
Eigenkapital	198
Abgrenzung zum Fremdkapital	198
Ausstehende Einlagen	200
Eigene Anteile	202
Kosten von Eigenkapitaltransaktionen	204
Ausweis	204
Angabepflichten	206
Sonderposten mit Rücklageanteil	206
Bildung und Auflösung	206
Sonderposten für/aus Subventionen	208
Bildung und Auflösung	208
Verbindlichkeits- und Drohverlustrückstellungen	208
Rückstellungsarten	208
Definitionen	210
Wahrscheinlichkeit des Ressourcenabflusses	212
Bewertung	212
Künftige Ereignisse	214
Erwarteter Abgang von Vermögenswerten	214
Diskontierung	214
Erstattungen	216
Änderung in den Rückstellungen	216
Verwendung von Rückstellungen	218
Restrukturierungsrückstellungen	218
Rückstellungen für Zuwendungen an Arbeitnehmer	220
Leistungen an Arbeitnehmer	220
Kurzfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer	222
Zusammensetzung	222
Ansatz und Bewertung	222
Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Pensionen)	224
Beitragsorientierte Pläne	224
Zusammensetzung	224
Ansatz und Bewertung	226
Leistungsorientierte Pläne	228
Ansatz und Bewertung	228
Gewinn- und Verlustrechnung	228
Bilanz	230
Versicherungsmathematische Bewertung	230
Versicherungsmathematische Annahmen	232
Abzinsungssatz	232
Änderung der versicherungsmathematischen Annahmen (Behandlung versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste)	232
10 %-Korridor Ansatz	234

Planvermögen	236
Ansatz und Bewertung des Planvermögens	236
Planänderungen	238
Plankürzung und -abgeltung.....	238
Andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer	238
Postenzusammensetzung	238
Ansatz und Bewertung.....	240
Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses	240
Ansatz.....	240
Bewertung.....	242
Altersteilzeitverpflichtungen	242
Kapitalbeteiligungsleistungen/Aktienbasierte Vergütungen	244
Zusammensetzung.....	244
Ansatz und Bewertung.....	244
Latente Steuern	248
Ansatzpflicht und Abgrenzungskonzepte	248
Latente Steueransprüche aus Verlustvorträgen und Steuergutschriften	250
Temporäre Differenzen, auf die keine latenten Steuern abgegrenzt werden	250
Bilanzierung von unsicheren Steuerpositionen (uncertain tax positions)	252
Steuersatz	254
Unternehmenszusammenschlüsse	254
Bildung und Auflösung latenter Steuern.....	254
Erneute Beurteilung von nicht bilanzierten latenten Steueransprüchen	256
Bewertung.....	256
Fristigkeitsunterscheidung	256
Saldierung.....	256
Steuerüberleitung	258
Verbindlichkeiten	258
Ansatz und Bewertung.....	258
Fremdwährungsumrechnung	260
 Kapitel 5: Konzernspezifische Vorschriften	
Konzernspezifische Vorschriften	264
Allgemeine Vorschriften zur Konzernabschlusserstellung	264
Aufstellungspflicht	264
Befreiungsvorschriften	264
Konsolidierungskreis	264
Einzubeziehende Unternehmen (Konsolidierungskreis ieS).....	264
Control.....	266
Ausgeübte einheitliche Leitung.....	266
Einzubeziehende Unternehmen (Konsolidierungskreis iwS)	268
Einzubeziehende Objektgesellschaften.....	268
Einbeziehungsverbote.....	270
Einziehungswahlrechte	272
Zeitpunkt der Erstkonsolidierung	272
Konsolidierungskreisänderungen.....	272
Konzernabschlussstichtag	274
Uneinheitliche Stichtage im Konzern	274
Konzerneinheitliche Bilanzierung und Bewertung	274
Fremdwährungsumrechnung ausländischer Einzelabschlüsse	274
Konzept der Fremdwährungsumrechnung	274
Bestimmung der funktionalen Währung.....	276
Modifizierte Stichtagskursmethode.....	278

Wechsel der funktionalen Währung	278
Hochinflation	280
Vollkonsolidierung.....	282
Kapitalkonsolidierung.....	282
Methoden	282
Erwerbsmethode (Voraussetzungen und Verfahren)	282
Anschaffungskosten/übertragene Gegenleistung	284
Ansatz und Bewertung der erworbenen Vermögenswerte und übernommenen Schulden	286
Bestimmung der beizulegenden Zeitwerte der übernommenen Vermögenswerte und Schulden	288
Anteile von Minderheitsgesellschaftern/Anteile ohne beherrschenden Einfluss	290
Sukzessiver Anteilerwerb	290
Ermittlung und Bilanzierung von Unterschiedsbeträgen aus der Kapitalkonsolidierung.....	292
Goodwill	292
Faktoren zur Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer eines Goodwill	294
Passivischer Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	296
Nachträgliche Anpassungen der Unterschiedsbeträge.....	298
Pooling-of-Interest Method (IFRS)/Interessenzusammenführungsmethode (HGB)	298
Besonderheiten der Transaktionen zwischen Gesellschaften unter gemeinschaftlicher Beherrschung (transactions under common control)	300
Schuldenkonsolidierung.....	300
Zwischenergebniseliminierung	300
Aufwands- und Ertragskonsolidierung	302
Endkonsolidierung.....	302
Abgrenzung latenter Steuern	304
Minderheitsgesellschafter/Anteile ohne beherrschenden Einfluss	304
Ausweis.....	304
Verlustzuweisung	304
Erwerb und Verkauf von Minderheitenanteilen	306
Einbeziehung von Gemeinschaftsunternehmen	306
Voraussetzungen.....	306
Stichtag sowie konzerneinheitliche Bilanzierung und Bewertung	308
Kapitalkonsolidierung.....	308
Zwischenergebniseliminierung	310
Aufwands- und Ertragskonsolidierung	310
Endkonsolidierung.....	310
Abgrenzung latenter Steuern	312
Einbeziehung von assoziierten Unternehmen	312
Voraussetzungen.....	312
Stichtag sowie konzerneinheitliche Bilanzierung und Bewertung	312
Kapitalkonsolidierung.....	314
Verfahren	314
Erstkonsolidierung.....	314
Folgekonsolidierung	314
Sonderfall: Negativer Beteiligungsbuchwert.....	316
Schuldenkonsolidierung.....	316
Zwischenergebniseliminierung	316
Aufwands- und Ertragskonsolidierung	318
Endkonsolidierung.....	318
Abgrenzung latenter Steuern	318

Kapitel 6: Weitere Abschlussbestandteile sowie Zwischenberichterstattung

Gewinn- und Verlustrechnung	322
Ausweisvorschriften	322
Umsatzerlöse	324
Außerordentliche Posten	326
Auswirkungen aus Änderungen der bisherigen Rechnungslegungsprinzipien des Unternehmens ...	326
Aufgegebene Geschäftsbereiche (discontinued operations)	328
Definitionen	328
Bestimmung und zeitliche Erfassung	328
Erfolgsrechnerische Teilkomponenten	330
Abgangserfolg	330
Phase-out Periode	330
Ansatz und Bewertung	332
Ergebnis je Aktie	332
Anwendungsbereich	332
Bewertung	332
Unverwässertes Ergebnis je Aktie	332
Unverwässertes Ergebnis	332
Unverwässerte Aktienzahl	334
Verwässertes Ergebnis je Aktie	334
Verwässertes Ergebnis	334
Verwässerte Aktienzahl	336
Rückwirkende Anpassung	336
Kapitalflussrechnung	336
Anwendungsbereich	336
Finanzmittelfonds	338
Einbeziehung von Wertpapieren	338
Einbeziehung von Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	338
Darstellung einer Kapitalflussrechnung	340
Mittelzuflüsse und -abflüsse aus lfd Geschäftstätigkeit	340
Mittelzuflüsse und -abflüsse aus Investitionstätigkeit	340
Mittelzuflüsse und -abflüsse aus Finanzierungstätigkeit	342
Darstellung der Mittelzuflüsse und -abflüsse	342
Sonderfragen	342
Mittelzuflüsse und -abflüsse in Fremdwährung	342
Außerordentliche Posten	342
Zinsen und Dividenden	342
Ertragsteuern	344
Erwerb und Verkauf von Tochterunternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	344
Nicht zahlungswirksame Transaktionen	344
Segmentberichterstattung	344
Anwendungsbereich	344
Konzeption (management approach)	346
Bestimmung der Segmente	346
Aggregation	346
Bestimmung der berichtspflichtigen Segmente	348
Angabepflicht für operating segments (IFRS)/berichtspflichtige Segmente (DRS)	348
Angaben über das Segmentergebnis	348
Angaben über das Segmentvermögen	350
Nicht segment-spezifische Zusatzangaben (IFRS)/sonstige Angaben (DRS)	350
Segmentbilanzierungs- und Bewertungsmethoden	352
Weitere Angabepflichten	352

Anpassung von Vorjahreszahlen	352
Eigenkapitalveränderungsrechnung	352
Anwendungsbereich	352
Darstellung der Entwicklung des Eigenkapitals	354
Darstellung der Entwicklung des Gesamtergebnisses	354
Ergänzende Angaben	358
Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen (Related Parties)	358
Anwendungsbereich	358
Angabepflichten	360
Allgemein	360
Berichtspflichtige Transaktionen	362
Unterjährige Rechnungslegung	364
Anwendungsbereich	364
Definitionen	364
Konzepte der unterjährigen Rechnungslegung	366
Inhalt eines Zwischenberichts	366
Mindestbestandteile eines Zwischenberichts	366
Form und Inhalt von Zwischenabschlüssen	368
Wesentlichkeit	368
Ansatz und Bewertung	368
Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	368
Saisonal, konjunkturell oder gelegentlich erhaltene Erträge	370
Aufwendungen, die während des Geschäftsjahres unregelmäßig anfallen	370
Verwendung von Schätzungen	370
Stetigkeitswechsel in Zwischenperioden	370
Anpassung bereits dargestellter Zwischenberichtsperioden	370
Literaturhinweise	373
Stichwortverzeichnis	375

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
Abschn	Abschnitt
abzgl	abzüglich
AcSEC	Accounting Standards Executive Committee
AfA	Absetzung für Abnutzung
AG	Aktiengesellschaft
AICPA	American Institute of Certified Public Accountants
AIN	Accounting Interpretation (des AICPA)
AktG	Aktiengesetz
APAK	Abschlussprüferaufsichtskommission
APB	Accounting Principles Board Opinion No(s)
ARB	Accounting Research Bulletins
ARC	Accounting Regulatory Committee (der EU)
Art	Artikel, Article
ASB	Accounting Standards Board (in Grossbritannien)
ASR	Accounting Series Release
ass. Unt.	Assoziiertes Unternehmen
Aufl	Auflage
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BC	Basis for Conclusions
Bd	Band
BDI	Bundesverband der Deutschen Industrie
bearb v	bearbeitet von
betr	betreffend
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BilKoG	Bilanzkontrollgesetz
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BilReG	Bilanzrechtsreformgesetz
BilReG-E	Gesetzesentwurf zum Bilanzrechtsreformgesetz
BiRiLiG	Bilanzrichtliniengesetz
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft
BörsG	Börsengesetz
BörsO	Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse
BörsZulV	Börsenzulassungsverordnung
Bsp	Beispiel
bspw	beispielsweise
bzgl	bezüglich
bzw	beziehungsweise
ca	circa
CAP	Committee on Accounting Procedures
CESR	Committee of European Securities Regulators
CGU	cash generating unit
Ch	Chapter
CON	Concept (des FASB)
CPA	Certified Public Accountant

DAX	Deutscher Aktienindex
demggü	demgegenüber
dergl	dergleichen
dh	das heißt
diesbzgl	diesbezüglich
DIHT	Deutscher Industrie- und Handelstag
DM	Deutsche Mark
DPR	Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee eV
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
dt	deutsch
DVFA/SG	Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Anlageberatung eV/ Schmalenbach Gesellschaft – Deutsche Gesellschaft für Betriebs- wirtschaftslehre
E	Entwurf des DRSC
EC	European Community
ED	Exposure Draft (des FASB oder des IASB)
E-DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard – Entwurf
EFRAG	European Financial Reporting Advisory Group
EG	Europäische Gemeinschaften
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EITF	Emerging Issues Task Force
einschl	einschließlich
endg	endgültig
entspr	entsprechend
EPS	Earnings Per Share
ERS	Entwurf IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung
ESTG	Einkommensteuergesetz
ESTR	Einkommensteuer-Richtlinie
etc	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
eV	eingetragener Verein
evtl	eventuell
F	Framework
f	folgende
ff	fortfolgende
FASB	Financial Accounting Standards Board
FIFO	first-in-first-out
FIN	FASB Interpretation No; auch: FASB Interpretations
Fn	Fußnote
Forts	Fortsetzung
FPI	Foreign Private Issuer
Fr	Framework for the Presentation and Preparation of Financial Statements (des IASB)
FRR	Financial Reporting Release(s) (der SEC)
FRRP	Financial Reporting Review Panel
FRS	Financial Reporting Standard(s) (des ASB)
FTB	FASB Technical Bulletin No; auch: FASB Technical Bulletins
FuE	Forschung und Entwicklung
GAAP	Generally Accepted Accounting Principles
GAAS	Generally Accepted Auditing Standards

GEFIU	Gesellschaft für Finanzwirtschaft in der Unternehmensführung eV
gem	gemäß
GenG	Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
GewEST	Gewerbeertragsteuer
ggf	gegebenenfalls
ggü	gegenüber
glA	gleicher Ansicht
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
grds	grundsätzlich
GU	Gemeinschaftsunternehmen
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HFA	Hauptfachausschuss des IDW
HGB	Handelsgesetzbuch
HGB-E	Handelsgesetzbuch-Entwurf
HGB-RegE	HGB-Regierungsentwurf
hm	herrschende Meinung
Hrsg	Herausgeber
ia	im Allgemeinen
IAPC	International Auditing Practices Committee (der IFAC)
IAS	International Accounting Standard(s) (des IASB)
IASC	International Accounting Standards Committee
IASB	International Accounting Standards Board
idR	in der Regel
idS	in diesem Sinne
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland eV
ieS	im engeren Sinne
IFAC	International Federation of Accountants
IFRS	International Financial Reporting Standard(s) (des IASB)
IFRIC	International Financial Reporting Interpretations Committee (des IASB); Interpretation des International Financial Reporting Interpretations Committee (des IASB)
IG	Implementation Guidance
Inc	Incorporation
inkl	inklusive
insbes	insbesondere
IOSCO	International Organization of Securities Commissions
IPO	Initial Public Offering
iR	im Rahmen
IRC	Internal Revenue Code
iRd	im Rahmen der
iS	im Sinne
iSd	im Sinne der, des
iSe	im Sinne einer, eines
ISS	International Standard Setter
iSv	im Sinne von
ISA	International Auditing Standards (des IAPC)
iVm	in Verbindung mit
iW	im Wesentlichen
iwS	im weiteren Sinne; auch: in weitem Sinne

kA	keine Angabe
Kap	Kapitel
KapAEG	Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz
KapCoRiLiG	Kapitalgesellschaften- und Co -Richtlinie-Gesetz
KapGes	Kapitalgesellschaft (en)
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KonTraG	Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich
KSt	Körperschaftsteuer
lfd	laufende
LIFO	last-in-first-out
lt	laut
max	maximal
MD&A	Management's Discussion and Analysis of Financial Condition and Results of Operations
mind	mindestens
Nr	Nummer
NYSE	New York Stock Exchange
oä	oder ähnliche
OLG	Oberlandesgericht
P	Preface (zu den IAS)
pa	pro anno
PBO	Projected Benefit Obligation
PCAOB	Public Company Accounting Oversight Board
PersG	Personengesellschaft
PHG	Personenhandels-gesellschaft
PublG	Publizitätsgesetz
R	Richtlinie
R&D	Research and Development
Reg	Regulation
rev	revised
Rn	Randnummer
RS	Rechnungslegungsstandard
s	siehe
S	Seite
SA	Securities Act of 1933
sa	siehe auch
SAB	Staff Accounting Bulletins
SARG	Standards Advice Review Group
SAS	AICPA Statement on Auditing Standards
SEA	Securities and Exchange Act of 1934
SEC	U.S. Securities and Exchange Commission
Sec, Secs	Section(s) (im SA oder SEA)
SFAC	Statement of Financial Accounting Concepts No. (des FASB)
SFAS	Statement of Financial Accounting Standards No.(s) (des FASB)
SIC	Standing Committee on Interpretations (des IASB); Interpretation des Standing Committee on Interpretations (des IASB)
SIC-D	Draft Interpretation des Standing Committee on Interpretations (des IASB)
sinn-gem	sinn-gemäß

SME	Small and Medium-sized Entities
so	siehe oben
SOA	Sarbanes Oxley Act of 2002
sog	so genannte
SolZ	Solidaritätszuschlag
SOP	Statement of Position (des AICPA bzw. des FASB)
SORIE	Statement of recognised income and expense
Sp	Spalte
SPE	Special Purpose Entity
su	siehe unten
TEG	Technical Export Group (von EFRAG)
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz
TranspRLDV	Transparenzrichtlinie-Durchführungsverordnung
TU	Tochterunternehmen
TUG	Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
u	und
ua	unter anderem; auch: und andere
uä	und ähnliche
ÜR-UG	Übernehmerichtlinie-Umsetzungsgesetz
UITF	Urgent Issues Task Force (des ASB)
UmwG	Umwandlungsgesetz
US	United States
usw	und so weiter
uU	unter Umständen
va	vor allem
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VCI	Verband der chemischen Industrie eV
VJ	Vorjahr
VO	Verordnung
Vol	Volume
Voraufl	Vorauflage
vs	versus
wg	wegen
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
WPK	Wirtschaftsprüferkammer
WpÜG	Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz
zB	zum Beispiel
zT	zum Teil
zzgl	zuzüglich
zZt	zur Zeit

Benutzerhinweise

In die synoptische Darstellung der IFRS, des HGB sowie des BilMoG sind alle bis zum 01. September 2008 veröffentlichten Standards, Interpretationen, Gesetze sowie sonstige Verlautbarungen einbezogen worden. In Bezug auf IFRS wurden dabei bewusst diejenigen Standards, die im Geschäftsjahr 2009 für Kalenderjahrunternehmen nicht mehr zur Anwendung kommen, nicht mehr dargestellt. Stattdessen finden Sie die Darstellung und Zitation derjenigen Standards, die im Geschäftsjahr 2009 anzuwenden sind. Sofern Sie bspw Details zu den alten Regelungen zur Darstellung des Abschlusses, dh IAS 1 (2003), nachschlagen wollen, verweisen wir Sie auf die Voraufgabe. Im Gegensatz hierzu werden Regelungen, die ab 1. Juli 2009 verpflichtend anzuwenden sind, also im Wesentlichen die neuen Regelungen zu Unternehmenszusammenschlüssen und Konzernabschlüssen (IFRS 3 [rev. 2008] und IAS 27 [rev. 2008]), in Ergänzung zu den für das Kalenderjahr 2009 noch geltenden, alten Regelungen dargestellt. Sie erkennen diese neuen Regelungen an dem *vorneweg* gesetzten Hinweis »Anzuwendende Regelungen für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Juli 2009 beginnen«.

Hinsichtlich der Zitation der IFRS bzw IAS wurde auf die Erweiterung der Nummerierung um den jeweiligen Status der Standards verzichtet. Sämtliche Verweise basieren stets auf den neuesten IFRS bzw IAS, auch soweit zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Buches ein alter IAS ggf letztmalig angewendet werden kann. Daher ist bspw IAS 23 (rev. 2007), der auf Berichtsperioden anzuwenden ist, die nach dem 1. Januar 2009 beginnen, als IAS 23 zitiert worden. Auf den im Geschäftsjahr 2008 (bei Kalenderjahrunternehmen) letztmalig anwendbaren IAS 23 (rev. 2003) wurde infolgedessen nicht mehr eingegangen. Diese Vorgehensweise wurde für sämtliche Standards und Interpretationen der IFRS mit der oben dargestellten Ausnahme zu den Regelungen für Unternehmenszusammenschlüsse und Konzernabschlüsse gewählt.

Die Gliederung des Buches orientiert sich über die Darstellung der allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze in erster Linie am Gliederungsschema der Bilanz entspr den Europäischen Richtlinien bzw dem HGB. Für die konzernspezifischen Besonderheiten und die anderen Abschlussbestandteile (GuV, Kapitalflussrechnung, Segmentberichterstattung etc) wurden gesonderte Kapitel gewählt.

Zur Stichwortsuche steht Ihnen einerseits das Stichwortverzeichnis zur Verfügung. Andererseits können Sie Ihre thematische Suche auch der beschriebenen Konzeption des Buches folgend anhand des ausführlichen Inhaltsverzeichnisses vornehmen.

Kapitel 1: Einführung

1 Internationale Anwendung der IFRS

1.1 IFRS – ein Rechnungslegungsstandard setzt sich durch

Seit der Umstrukturierung des IASC in die IASC Foundation (IASCF) und der daraus resultierenden Gründung des IASB im Jahr 2001, haben IASCF und IASB große Erfolge im Hinblick auf die Anerkennung der IFRS als globaler Rechnungslegungsstandard zu verzeichnen: Mehr als 100 Länder weltweit haben mittlerweile entweder bereits vereinbart die Anwendung von IFRS verpflichtend vorzuschreiben oder sie zu erlauben oder haben einen Zeitrahmen für die Umstellung auf IFRS fixiert. Als Meilensteine für die weltweite Verbreitung der IFRS gelten die im Jahr 2002 von der Europäischen Union erlassene IAS-Verordnung, die die verpflichtende Anwendung von IFRS im Konzernabschluss kapitalmarktorientierter Unternehmen innerhalb der EU vorsieht, sowie die im Jahr 2003 getroffenen Entscheidungen der nationalen Standardsetter in Australien, Neuseeland und Hong Kong auf IFRS umzustellen. Darüber hinaus haben sich Brasilien, Kanada, Chile, Indien, Japan und Korea im Jahr 2007 dazu entschlossen, ihre nationale Rechnungslegung ab dem Jahr 2011 (teilweise mit der Option einer freiwilligen früheren Umstellung durch die Unternehmen) entweder an die IFRS anzupassen oder die IFRS-Anwendung verpflichtend vorzuschreiben. Ein weiterer Meilenstein ergibt sich durch die Ende 2007 erfolgte Anerkennung der IFRS durch die US-amerikanische Wertpapieraufsichtsbehörde, der SEC, als Resultat der Konvergenzbestrebungen der beiden Standardsetter, IASB und FASB.

1.2 Der schwierige Weg der Konvergenz von IFRS und US-GAAP

Im Juli 2007 veröffentlichte die SEC einen Vorschlag, wonach ausländischen Emittenten (sog Foreign Private Issuers oder FPIs) ein SEC filing auf der Basis eines nach IFRS in der Fassung des IASB erstellten Abschlusses ohne das Erfordernis einer gesonderten Überleitungsrechnung auf US-GAAP zukünftig gestattet werden sollte. Im November 2007 erfolgte der Beschluss der SEC, das Erfordernis einer Überleitungsrechnung abzuschaffen; diese Änderung wurde im März 2008 im Federal Register veröffentlicht und ist auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 15. November 2007 enden. Die SEC hat für den 2007er Abschluss mit einem filing nach dem Beschlussdatum aber auf der Basis von Einzelfallentscheidungen bereits die Neuregelung zur Anwendung gebracht.

Um von der Überleitung auf US-GAAP befreit zu werden, muss ein nach IFRS bilanzierendes Unternehmen seinen Abschluss mit einer deutlich sichtbaren Anhangangabe versehen, in der es ausdrücklich und uneingeschränkt erklärt, dass der Abschluss in Übereinstimmung mit den vom IASB herausgegebenen IFRS erstellt wurde. Ebenso muss das Prüfungstestat auf diese sog full IFRS erfolgen. Unternehmen, die ihren Abschluss nach den IFRS, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, aufstellen und die bspw den »carve out« in Bezug auf bestimmte Hedge Accounting Regelungen in IAS 39 in Anspruch genommen haben, wird eine zweijährige Übergangsfrist zugestanden. Innerhalb dieser zwei Jahre kann der »carve out« weiterhin in Anspruch genommen werden, sofern der Abschluss ansonsten mit den vom IASB veröffentlichten IFRS in Einklang steht, und eine Überleitungsrechnung von EU-IFRS zu full IFRS erstellt wird.

Die parallele Anwendung von EU-IFRS und full IFRS steht der Nutzung der Neuregelung nicht entgegen, sofern zwischen beiden Systemen keine materiellen Abweichungen bestehen. Neben den angeführten »carve out« Regelungen kommt dem Stichtag der Übernahme von IFRS und IFRIC Interpretationen künftig eine noch bedeutendere Rolle zu. Von den angeführten Änderungen der Rechnungslegungsregeln (GAAP) sind die Prüfungsnormen (GAAS) nicht betroffen. Das angeführte SEC Release hat ebenso keine Ausstrahlungswirkung auf die einschlägigen PCAOB Anforderungen.

Die SEC überprüft auch die von FPIs mit Form 20-F eingereichten Abschlüsse in der Vergangenheit stichprobenweise bzw. zyklisch auf Einhaltung der geltenden Vorschriften. Aufgrund der stärkeren Verbreitung der IFRS durch die seit 2005 für kapitalmarktorientierte Unternehmen in der Europäischen Union zwingend vorgeschriebene Anwendung wurden diese standardmäßigen Durchsichten (reviews) in den vergangenen zwei Jahren intensiviert. Die Durchsichten beinhalten eine Überprüfung von IFRS-Abschlüssen durch die SEC (vgl. untenstehenden Verweis auf die Durchsichten von IFRS-Abschlüssen, die 2006 bei der SEC eingereicht wurden). Die SEC hat deutlich gemacht, dass sie auch künftig die ordnungsgemäße Anwendung der IFRS durch FPIs und Abschlussprüfer beobachten wird.

Maßgeblichen Einfluss auf die Abschaffung der Überleitungsrechnung hatte die starke Verbreitung der IFRS in den vergangenen drei Jahren sowie die für bestimmte Unternehmenskategorien bestehende Verpflichtung zur künftigen Anwendung der IFRS. In ihrer Entscheidung verweist die SEC daher auf die weltweit wachsende Zahl von IFRS-Anwendern.

In diesem Sinne äußerte sich auch IASB-Chairman, Sir David Tweedie, in einer Rede vor dem Europäischen Parlament im April 2007. Finanzskandale, wie sie sich zu Beginn dieses Jahrzehnts in den USA ereigneten, gepaart mit der zunehmenden Attraktivität der europäischen und asiatischen Märkte und der wachsenden Akzeptanz der IFRS, so Tweedie, stellten die Vorrangstellung der US-GAAP als bevorzugtes Rechnungslegungsregelwerk für die Kapitalbeschaffung in Frage. Die wichtigsten Schwellenländer – Brasilien, China, Indien und Russland –, die eine stärkere Präsenz an den internationalen Kapitalmärkten anstreben und für ihre Entwicklung dringend benötigtes Kapital ins Land holen müssen, stellten auf IFRS (nicht mehr US-GAAP) um oder zögen eine Umstellung auf IFRS in Erwägung.

Sehr lange hielt sich die Überzeugung – auch außerhalb der USA – dass sich die US-GAAP für an den internationalen Kapitalmärkten tätige Unternehmen und Investoren letztendlich als das maßgebende Rechnungslegungswerk durchsetzen würden. Angesichts der raschen Verbreitung der IFRS, der expandierenden Kapitalmärkte in Europa und Asien sowie der zT auf die Umsetzung des Sarbanes-Oxley Act und die damit verbundenen regulatorischen Anforderungen zurückzuführende rückläufige Attraktivität des US-Wertpapiermarktes geriet dieses Bild jedoch jüngst ins Wanken. Dies hatte zur Folge, dass die US-GAAP von den IFRS als meistangewandtes Rechnungslegungsregelwerk für die Kapitalbeschaffung abgelöst wurden.

Die SEC betrachtet die Akzeptanz von IFRS-Abschlüssen unter Verzicht einer Überleitung auf US-GAAP durch FPIs als einen weiteren Schritt in Richtung eines einzigen Regelwerks von weltweit anerkannten Rechnungslegungsstandards. Sie hebt die Bedeutung dieser Zielsetzung sowohl im Hinblick auf den Anlegerschutz als auch die Effizienz der Kapitalmärkte hervor.

Die SEC führt verschiedene Ziele an, die sie mit ihrem Vorschlag verfolgt:

- einen nachhaltigen Konvergenzprozess,
- eine konsistente und getreue Anwendung der IFRS, und
- die Wahrnehmung der Funktion des Standardsetters durch den IASB.

Einer der Beweggründe für die Entscheidung, die Überleitungspflicht auf US-GAAP aufzuheben, ist laut SEC die kontinuierliche Annäherung von US-GAAP und IFRS. Tatsächlich ist der Konvergenzprozess seit 2005 beherrschendes Thema auf der IASB-Agenda. Einer der Gründe hierfür ist der vom damaligen Chief Accountant der SEC im April 2005 veröffentlichte Entwurf einer Roadmap zur Aufhebung der Überleitungsvorschrift von IFRS auf US-GAAP.

Als Reaktion auf die Roadmap der SEC einigten sich der IASB und der US-Standardsetter FASB im Februar 2006 in einem gemeinsamen Memorandum of Understanding (MoU) auf die bis zum Jahr 2008 zu realisierenden Konvergenzschritte. Zwar sind die Boards mit der Umsetzung dieses Plans in Verzug geraten. Nach Ansicht der SEC sollte das Erreichen bestimmter Konvergenzziele jedoch kein Kriterium für die Akzeptanz von IFRS-Abschlüssen sein, die keine Überleitung auf US-GAAP enthalten. Ihre Entscheidung basiere vielmehr auf der Nachhaltigkeit des von IASB und FASB angestoßenen Konvergenzprozesses.

Die SEC verweist hierzu auf die Überprüfung der im Jahr 2006 eingereichten IFRS-Abschlüsse und eine hierzu veröffentlichte Kurzanalyse. Zwar verzichtet diese auf eine Aussage zur ordnungsgemäßen und konsistenten Anwendung der IFRS, vermittelt insgesamt jedoch einen positiven Eindruck. Bereiche, in denen zusätzliche Angaben gefordert waren, z. B. die Umsatzrealisierung und Wertminderungen, wiesen Parallelen zu den Ergebnissen anderer Aufsichtsbehörden wie dem britischen Financial Reporting Review Panel (FRRP) und der französischen Autorité des Marchés auf. Die SEC weist außerdem darauf hin, dass von den Aufsichtsbehörden in dem Bestreben, Inkonsistenzen und Fehler bei der Anwendung der IFRS aufzuspüren und zu adressieren, auf globaler Ebene Prozesse und Infrastrukturen implementiert wurden. Dazu zählt auch der Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsbehörden mittels gemeinsamer Maßnahmenpläne und Datenbanken.

Als weiteren Schritt hinsichtlich der Anerkennung der IFRS veröffentlichte die SEC im August 2007 ein Diskussionspapier, in dem sie öffentlich zur Diskussion stellt, ob US-Unternehmen die Möglichkeit eingeräumt werden solle, einen nach IFRS erstellten Abschluss bei der SEC einzureichen. Zusätzlich führte die SEC im Dezember Roundtables durch, um weitere Meinungen zur Anwendung der IFRS

durch US-Unternehmen einzuholen. Die Teilnehmer dieser Roundtables sprachen sich für ein einheitliches Regelwerk qualitativ hochwertiger Rechnungslegungsstandards aus, das von Unternehmen weltweit angewandt werden kann und von dem Abschlussadressaten und Unternehmen gleichermaßen profitieren. Dabei forderte die Mehrheit der Teilnehmer, von einem Wahlrecht abzusehen und stattdessen die Anwendung der IFRS für US-Emittenten verpflichtend vorzuschreiben. Die Teilnehmer waren sich außerdem grundsätzlich darüber einig, dass die SEC einen Zeitpunkt festlegen sollte, zu dem die Umstellung durch US-Unternehmen verbindlich zu erfolgen hat, anstatt den Unternehmen ein unbefristetes Wahlrecht einzuräumen.

Ende August 2008 hat die SEC ihren Entwurf zur Anwendung von IFRS durch US Inlandsunternehmen bestätigt. Zuvor hatte sich die SEC nicht öffentlich dazu geäußert, ob, und wenn ja, zu welchem Zeitpunkt die Veröffentlichung eines neuen Vorschlags geplant ist. Es steht jedoch außer Frage, dass die Anwendung der IFRS durch US-Emittenten auch 2008 einen festen Platz auf ihrer Agenda einnehmen wird. Nach Aussagen des SEC-Chairman, Christopher Cox, ist eines der Hauptanliegen der SEC im Jahr 2008 eine Entscheidung über die Anwendung von IFRS durch US-Unternehmen herbeizuführen. Mit der Bestätigung der Veröffentlichung des Entwurfs, einer weiteren sog roadmap, formalisiert die SEC den Prozess zur möglichen vollen Anerkennung der IFRS in einem weiteren Schritt. Die vorgeschlagene roadmap sieht eine verpflichtende IFRS Anwendung zwischen 2014 und 2016 vor. Die Bandbreite dieser Jahreszahlen ist den Größenklassen der Unternehmen im Anwendungsbereich geschuldet. Für einen ausgewählten Kreis von etwa 110 sehr großen US Gesellschaften sieht der avisierte Entwurf, der bei Drucklegung noch nicht im Volltext verfügbar war, eine freiwillige befreiende Anwendung ab 2009 vor. Eine Entscheidung auch anderen Unternehmen die Option einer freiwilligen vorzeitigen Anwendung zu gewähren, will die SEC zu einem späteren Zeitpunkt treffen. Die endgültige Entscheidung zur verpflichtenden IFRS Anwendung in den USA will die SEC im Jahr 2011 vornehmen. Die roadmap sieht hierzu diverse Meilensteine bis 2011 vor.

1.3 Aktuelle Entwicklungen beim IASB und der IASCF

Der IASB wird aufgrund der aktuellen Agenda mit Stand vom 30. Juni 2008 in den nächsten Jahren Diskussionspapiere, Standardentwürfe und finale Standards in einer bislang so nicht vorgekommenen zeitlichen Dichte veröffentlichen; dies wird zu einer erheblichen Belastung für IFRS-Anwender führen. Dabei deckt die aktuelle Agenda einen Zeitraum ab, der bis über das Jahr 2011 hinausgeht. Die Agenda enthält 14 Projekte, die die Erarbeitung von neuen Standards zum Inhalt haben, acht Projekte, die zu Änderungen an bestehenden Standards führen sollen, das Projekt zur Überarbeitung des Rahmenkonzepts, das in acht Phasen unterteilt ist, sowie fünf Forschungsprojekte. Folgende Projekte stehen bspw auf der Agenda:

- Darstellung des Abschlusses
- Konsolidierung
- Verbindlichkeiten
- Versicherungsverträge
- Leasing
- Umsatzrealisierung
- Leistungen an Arbeitnehmer nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (inkl. Pensionen)
- Ertragsteuern
- Managementbericht
- Richtlinien zur Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert
- Finanzinstrumente (Ersatz der bisherigen Standards)
- Eigen-/Fremdkapitalabgrenzung

Die Anzahl der Projekte, die der IASB derzeit bearbeitet, lässt erahnen, in welchem Umfang die IFRS auch in Zukunft noch Änderungen unterworfen sein werden. Dabei handelt es sich keinesfalls nur um Projekte, bei denen die bestehenden Regelungen nur Verbesserungen oder Überarbeitungen unterzogen werden sollen, sondern es befinden sich auch Projekte auf der Agenda, die zu weitreichenden Änderungen führen werden. So wird die Neuarbeitung eines Standards zur Umsatzrealisierung signifikante Neuerungen mit sich bringen. Gleiches gilt für das Projekt zum Leasing, bei dem momentan angedacht wird, die Unterscheidung zwischen Operating und Finance Leasing aufzuheben und dadurch alle Leasingverträge in der Bilanz des Leasingnehmers anzusetzen.

Der IASB hat angekündigt, dass wesentliche Änderungen bis zum Jahr 2011 veröffentlicht werden sollen. Dies soll denjenigen Ländern, die eine Umstellung auf IFRS im Jahr 2013 planen – was wahrscheinlich auf die USA zutreffen wird –, einen Zeitraum von zwei Jahren garantieren, in denen keine Änderungen der IFRS vorgenommen werden (sog. stable platform).

Aufgrund der im Jahr 2007 erfolgten Fortschritte in Bezug auf die weltweite Verbreitung der IFRS haben sich die Treuhänder der IASCF dazu entschlossen weitere Maßnahmen zur Stärkung der öffentlichen Rechenschaftspflicht ihrer Organisation im Rahmen der Überarbeitung ihrer Satzung einzuleiten; hierzu wurden im Juli 2008 zwei Vorschläge der Treuhänder veröffentlicht und zur öffentlichen Diskussion gestellt. Dazu zählt zum einen die Einrichtung eines Überwachungsgremiums (sog. Monitoring Group), um eine offizielle Verbindung zwischen der IASCF und öffentlichen Institutionen herzustellen. Die Monitoring Group soll aus Stellvertretern der öffentlichen Behörden und internationalen Organisationen bestehen, die öffentlichen Behörden gegenüber rechenschaftspflichtig sind. Sie soll zum einen die Verantwortung für die Ernennung neuer IASCF-Treuhänder übernehmen und zum anderen sollen die Treuhänder ihr regelmäßig Bericht erstatten. Die Vorschläge sehen vor, dass ua das verantwortliche Mitglied der Europäischen Kommission, der geschäftsführende Direktor des Weltwährungsfonds, der Präsident der Weltbank, der Vorsitzende der SEC sowie Mitglieder der IOSCO der Monitoring Group angehören sollen. Der zweite Vorschlag bezieht sich auf die Erweiterung des IASB auf 16 Mitglieder bis spätestens zum Jahr 2012 sowie auf eine vorgeschriebene geographische Verteilung der IASB-Mitglieder. Die Erhöhung der Mitgliederzahl und damit die Vielfalt der Mitglieder soll dem gestiegenen Abstimmungs- und Kommunikationsbedarf des IASB Rechnung tragen, die Legitimierung des IASB erhöhen und den Blickwinkel des IASB für weitere Bilanzierungsfragen erweitern. Die vorgeschriebene geographische Verteilung soll ebenfalls die Vielfalt des IASB verstärken.

2 Übernahme der IFRS in Europäisches Recht (EU-IFRS)

Die IAS-Verordnung der EU schreibt vor, dass Konzernabschlüsse kapitalmarktorientierter Unternehmen in Europa nach den IFRS aufzustellen sind. Ohne einen demokratisch legitimierten Rechtsakt wäre die verpflichtende Anwendung von Standards eines privatrechtlich organisierten Gremiums wie dem IASB nicht möglich. Daher sind die vom IASB verabschiedeten Standards und Interpretationen gem Art 3 und 6 der IAS-Verordnung einem legislativen Übernahmeverfahren zu unterziehen, bevor sie unmittelbares und verbindliches europäisches Recht werden (sog. Endorsement- oder Komitologieverfahren). Der Ablauf des Komitologieverfahrens wurde im Jahr 2006 überarbeitet, um eine stärkere Einbindung des Europäischen Parlaments in den Prozess der Komitologie (System von Expertenausschüssen innerhalb der EU) zu gewährleisten. Die Position des Parlaments wurde durch die Neuregelung maßgeblich gestärkt. Im März 2008 hat schließlich das »neue« Komitologieverfahren auch Einzug in die IAS-Verordnung gehalten. Alle bis zu diesem Zeitpunkt nicht übernommenen neuen und überarbeiteten IFRS/IFRIC fallen unter das neue Übernahmeverfahren.

Die IAS-Verordnung stellt den sog. Basisrechtsakt für die Übernahme der IFRS/IFRIC dar. In ihr sind die Voraussetzungen für die Übernahme neuer oder geänderter IFRS/IFRIC in europäisches Recht festgelegt. Nach Art 3 der IAS-Verordnung können neue oder geänderte IFRS oder IFRIC nur übernommen werden, wenn sie:

- die Grundanforderungen der EU-Bilanzrichtlinien erfüllen, dh ihre Anwendung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der wirtschaftlichen Unternehmenslage vermittelt;
- dem nicht näher spezifizierten »europäischen öffentlichen Interesse« entsprechen und
- die grundlegenden Kriterien der Informationsqualität (Verständlichkeit, Erheblichkeit, Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit) erfüllen, die als Voraussetzung für den Informationsnutzen der Abschlüsse für die Adressaten gelten.

Der Übernahmeprozess unterteilt sich in zwei Phasen. Die erste Phase spielt sich zwischen der Europäischen Kommission und den Gremien European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) und Standards Advice Review Group (SARG) ab.

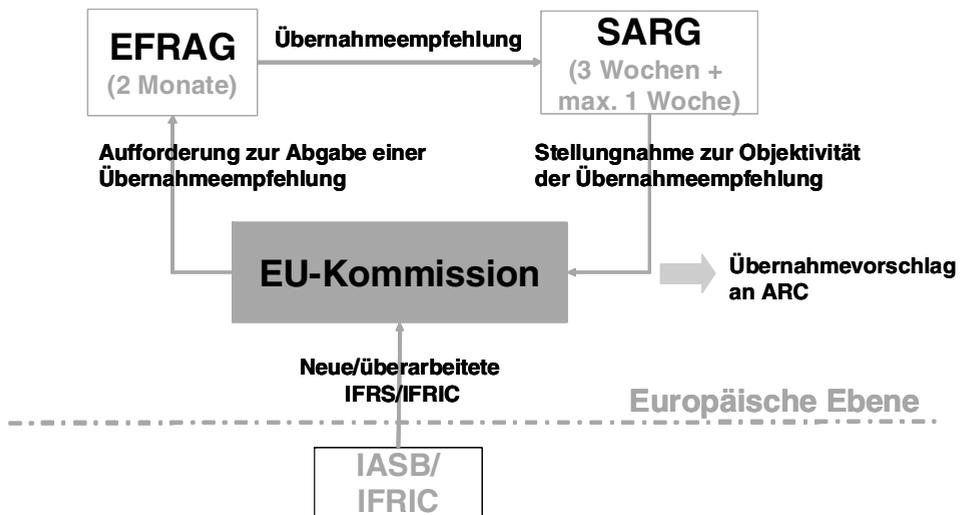
EFRAG ist ein technisches Gremium, das gem Art 10 der Präambel der IAS-Verordnung die Europäische Kommission bei der Bewertung neuer oder überarbeiteter internationaler Rechnungslegungsstandards beraten soll. Verabschiedet der IASB einen Standard, eine Interpretation oder deren Änderung,

fordert die Europäische Kommission EFRAG auf, eine Übernahmeempfehlung abzugeben. Die sog. Technical Expert Group (TEG), das Entscheidungsgremium von EFRAG, hat von diesem Zeitpunkt an zwei Monate Zeit, eine Empfehlung auszuarbeiten. Hierzu holt EFRAG öffentliche Stellungnahmen ein. In der Empfehlung an die Europäische Kommission muss EFRAG sich dazu äußern, ob die entspr. Norm die Voraussetzungen der IAS-Verordnung erfüllt und daher übernommen werden sollte oder nicht.

Nach Abgabe der Übernahmeempfehlung durch EFRAG, muss SARG innerhalb von drei Wochen eine Stellungnahme abgeben. In Ausnahmefällen kann die Frist auf vier Wochen ausgeweitet werden. SARG muss hierbei beurteilen, ob die Übernahmeempfehlung von EFRAG objektiv und ausgewogen getroffen wurde. Hiermit soll die Neutralität der privatwirtschaftlich organisierten EFRAG gewährleistet und die Glaubwürdigkeit des Übernahmeverfahrens gestärkt werden. Bei den Mitgliedern von SARG handelt es sich um unabhängige Sachverständige (bspw. Hochschullehrer), die auf dem Gebiet der Rechnungslegung auf Ebene der EU weithin anerkannt sind.

Die erste Phase des Übernahmeprozesses ist in der folgenden Abbildung zusammenfassend dargestellt.

Phase 1



In der zweiten Phase des Übernahmeprozesses sind die Organe der Europäischen Union, die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Europäische Rat beteiligt.

Nach Abgabe der Übernahmeempfehlung durch EFRAG sowie der Stellungnahme durch SARG muss die Europäische Kommission einen Übernahmevorschlag ausarbeiten, der einem der Europäischen Kommission im Rahmen der Komitologie angegliederten Regelausschuss, dem sog. Accounting Regulatory Committee (ARC), zugeleitet wird. Das ARC besteht aus Vertretern der Mitgliedstaaten unter dem Vorsitz der Europäischen Kommission. Innerhalb von drei Monaten muss das ARC einen Beschluss zu dem Übernahmevorschlag fassen.

Stimmt das ARC der Übernahmeempfehlung zu, so ist diese gem. Komitologie-Beschluss unverzüglich dem Europäischen Parlament und dem Rat vorzulegen. An dieser Stelle wurde das Komitologie-Verfahren im Jahr 2006 erweitert. Hatte das Parlament zuvor, wenn es Zweifel an der Konformität einer Norm mit der IAS-Verordnung hatte, lediglich die Möglichkeit, eine Entschließung an die Kommission zu übermitteln, steht ihm nun ein Zurückweisungsrecht zu. Sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat haben somit nach dem neuen Komitologie-Beschluss die Möglichkeit, den Vorschlag der Europäischen Kommission, einen bestimmten IFRS/IFRIC zu übernehmen, innerhalb von drei Monaten abzulehnen. Die Beurteilungskriterien der IAS-Verordnung werden dafür durch den erweiterten Komitologie-Beschluss ergänzt. Demnach kann das Europäische Parlament einen Übernahmevorschlag mit der Begründung zurückweisen, dass der von der Europäischen Kommission vorgelegte Übernahmevorschlag eines IFRS/IFRIC

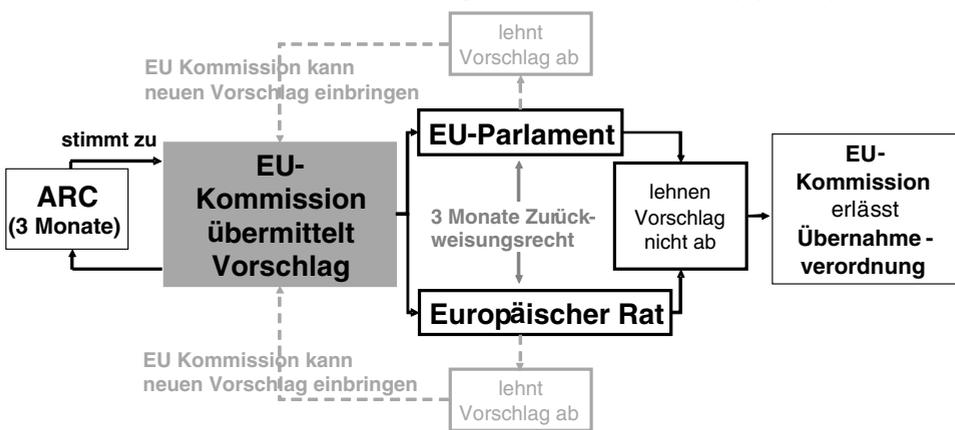
- über die in der IAS-Verordnung vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht oder

- mit dem Ziel oder dem Inhalt der IAS-Verordnung unvereinbar ist oder
- gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder Verhältnismäßigkeit verstößt.

Das Parlament fordert seit der Übernahme von IFRS 8 »Geschäftssegmente« für seine Entscheidungsfindung eine sog Auswirkungsanalyse (impact assessment). Diese Analyse wird derzeit jeweils im Auftrag der Kommission von EFRAG mittels einer Fragebogenaktion erstellt und dient der Analyse der erwarteten Auswirkungen der Neuregelungen auf europäische Unternehmen, um bspw eine Diskriminierung im internationalen Vergleich zu vermeiden. Bislang haben sich diese Analysen als unproblematisch erwiesen. Sie verlängern indes auf den Übernahmeprozess in zeitlicher Hinsicht.

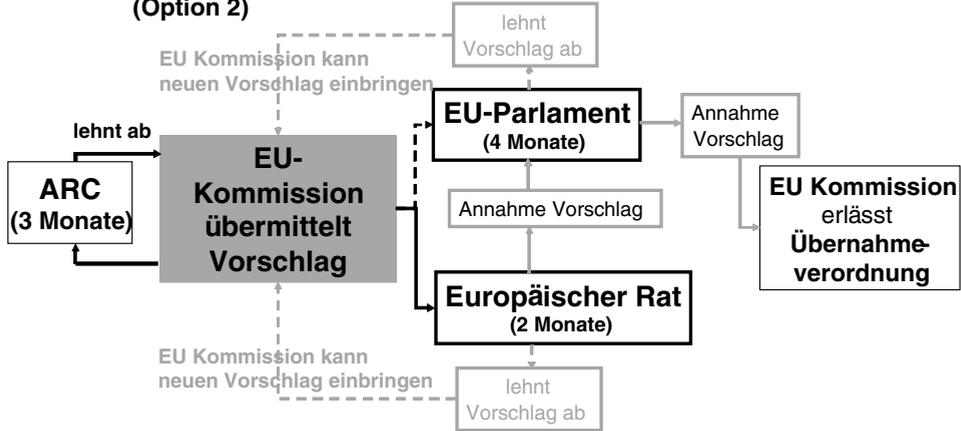
Erfolgt innerhalb von drei Monaten keine Ablehnung des Übernahmevorschlags durch das Europäische Parlament oder den Rat, wird der neue bzw überarbeitete IFRS/IFRIC in europäisches Recht übernommen. Lehnen das Europäische Parlament oder der Rat den Vorschlag hingegen innerhalb der Dreimonatsfrist ab, ist die Übernahme des neuen bzw überarbeiteten IFRS/IFRIC in europäisches Recht zunächst gescheitert. Die Europäische Kommission hat in diesem Fall grds die Möglichkeit, einen geänderten Vorschlag oder einen Vorschlag für einen Rechtsakt auf der Grundlage des EG-Vertrages (bspw eine Richtlinie oder eine Verordnung) zu unterbreiten. Diese Möglichkeiten spielen im Rahmen der Übernahme der IFRS/IFRIC jedoch nur eine theoretische Rolle. Die Europäische Kommission kann keine neue Norm vorschlagen, da nach der IAS-Verordnung ausschließlich die IFRS, wie sie vom IASB verabschiedet werden, zur Disposition stehen. Dh es können lediglich Teile eines IFRS/IFRIC aus der Übernahme ausgenommen werden (sog »carve-out«). Von dieser Möglichkeit wurde in der Vergangenheit in einem Fall beim Endorsement von IAS 39 Gebrauch gemacht.

Phase 2: Das ARC stimmt dem Vorschlag der EU Kommission zu (Option 1)



Anders gestaltet sich der Prozess, wenn das ARC die Übernahmeempfehlung ablehnt oder innerhalb der Dreimonatsfrist keinen Beschluss fasst. In diesem Fall leitet die Europäische Kommission den Übernahmევorschlag unverzüglich an den Rat und an das Europäische Parlament weiter. Der Rat hat nun zwei Monate Zeit, sich mit dem Vorschlag zu befassen. Lehnt auch der Rat den Vorschlag ab, kann keine Übernahme stattfinden und der Europäischen Kommission bleiben die bereits dargestellten Möglichkeiten, einen veränderten Übernahmევorschlag bzw einen Vorschlag für einen Rechtsakt auf Grundlage des EG-Vertrages zu unterbreiten. Stimmt der Rat jedoch dem Vorschlag zu, wird dieser unverzüglich dem Europäischen Parlament unterbereitet. Sofern der Rat keinen Beschluss fasst, muss die Europäische Kommission den Vorschlag erneut dem Parlament vorlegen. Innerhalb von vier Monaten kann das Parlament einen Beschluss fassen. Die Frist beginnt bereits mit der Weiterleitung des Vorschlags an den Rat nach Ablehnung durch das ARC. Lehnt das Europäische Parlament den Vorschlag ab, kann keine Übernahme der Norm erfolgen. Es bleiben der Europäischen Kommission erneut nur die bereits dargestellten kaum umsetzbaren Möglichkeiten. Sofern das Europäische Parlament zustimmt oder innerhalb der Frist keinen Beschluss fasst, kann der IFRS/IFRIC in europäisches Recht übernommen werden.

Phase 2: Das ARC stimmt dem Vorschlag der EU Kommission nicht zu (Option 2)



Das Übernahmeverfahren wird durch die Bekanntmachung des neuen IFRS/IFRIC als Kommissionsverordnung im Amtsblatt der Europäischen Union abgeschlossen.

Die IAS-Verordnung schreibt vor, dass die Abschlüsse gem den in der EU anerkannten IFRS zu erstellen sind. Dies bedeutet, dass Unternehmen im Anwendungsbereich der Verordnung die noch nicht anerkannten, dh nicht im Amtsblatt veröffentlichten Standards und Interpretationen grds nicht anwenden dürfen. Probleme können sich ergeben, wenn zum Abschlussstichtag noch nicht alle seitens des IASB verabschiedeten Standards und Interpretationen in der Übernahmefassung im Amtsblatt veröffentlicht wurden. Entspr einer Entscheidung des ARC aus dem Jahr 2005 ist jedoch geregelt, dass für die Veröffentlichung im Amtsblatt nicht der Abschlussstichtag, sondern der Tag der Beendigung des Aufstellungszeitraums (auch: Freigabedatum) als maßgebliches Datum heranzuziehen ist. Damit können die in dem Zeitraum zwischen Abschlussstichtag und dem Freigabedatum im Amtsblatt veröffentlichten Standards und Interpretationen angewandt werden.

Durch die Einführung des Zurückweisungsrechts durch das Europäische Parlament und den Rat hat sich jedoch die Zeitproblematik beim Endorsementverfahren weiter verschärft. Unter Berücksichtigung der Fristen aller Gremien und Organe dauert der Übernahmeprozess – die Zustimmung aller vorausgesetzt – zukünftig mindestens neun Monate. Hinzu kommen die Zeiten für die Ausarbeitungen durch die Europäische Kommission sowie die Übersetzungen in alle Amtssprachen der EU für die Veröffentlichung im EU-Amtsblatt. Eine freiwillige frühzeitige Anwendung neuer IFRS oder IFRIC erscheint somit nahezu ausgeschlossen. Durch die zusätzlichen Rechte des Parlaments steigt zudem die Gefahr, dass neue bzw überarbeitete IFRS/IFRIC ganz oder in Teilen abgelehnt werden, was zu einer zunehmenden Abweichung der IFRS in der EU von den IFRS, wie sie vom IASB herausgegeben werden, führen würde. Dies jedoch liefe der Zielsetzung der IAS-Verordnung zuwider, eine Konvergenz der in Europa angewandten Normen mit internationalen Rechnungslegungsstandards zu erreichen, um grenzübergreifende Geschäfte oder die Zulassung an allen Börsen der Welt zu erleichtern.

Als problematisch hat sich seit dem Jahr 2007 erwiesen, dass sich die Europäische Kommission mit zwei Interpretationen zur Auslegung von IAS 27 hinsichtlich der Aufstellung eines separaten Einzelabschlusses geäußert hat, wobei eine der beiden Interpretationen nicht in Übereinstimmung mit einer vom IFRIC geäußerten Auffassung steht. Unserer Auffassung nach stellen diese Interpretationen – obwohl rechtlich nicht bindend – im Endeffekt einen weiteren EU »carve-out« und somit eine weitere Differenz zwischen EU-IFRS und full IASB-IFRS dar (in diesem Zusammenhang wird auch von »carve-ins« gesprochen).

Ende Juli 2008 war das Endorsement der nachfolgend dargestellten neuen und überarbeiteten Standards sowie Interpretationen ausstehend. Die Prognose zum Endorsement ergibt sich aus dem regelmäßig von EFRAG veröffentlichten Bericht zum Endorsement-Status (EFRAG veröffentlicht diesen Report, der unter <http://www.efrag.org> abrufbar ist, regelmäßig). Es zeigt sich, dass der Übernahmeprozess von der Veröffentlichung einer Verlautbarung des IASB bis zum endgültigen Endorsement durch die EU teilweise bis zu einem Jahr dauern kann. Damit können teilweise in Standards oder Interpretationen zur

Verfügung stehende Optionen zu einer freiwilligen vorzeitigen Anwendung von europäischen Unternehmen nicht ausgenutzt werden.

In Einzelfällen sind Interpretationen nach full IFRS bereits in Kraft gesetzt, die noch nicht in EU IFRS übernommen wurden. Generell kann ein Konflikt zwischen full und EU IFRS an dieser Stelle jedoch vermieden werden, da IFRIC Interpretationen keine neuen Rechnungslegungsprinzipien sondern allein Auslegungen begründen. Daher kann sogar das Erfordernis einer formellen Übernahme gem IAS-Verordnung kritisch hinterfragt werden. Sofern nicht gesonderte Übergangsnormen in den IFRIC Interpretationen neue Regeln schaffen wird im Normalfall eine Anwendung vor EU-Übernahme möglich sein. Allerdings bedarf es stets einer Einzelprüfung der in Rede stehenden Interpretation. Trotz dieser Anwendungsmöglichkeit wird eine Anwendungspflicht vor formaler Übernahme im Zweifel nicht zu begründen sein.

	Veröffent- lichung durch IASB	ARC Beschluss	Voraus- sichtliches Endorsement
Standards			
Überarbeiteter IFRS 3 »Unternehmens- zusammenschlüsse«	10/01/2008	Ausstehend	Q1 2009
Interpretationen			
IFRIC 12 »Dienstleistungskonzessions- vereinbarungen«*	30/11/2006	Ausstehend	Q1 2009
IFRIC 13 »Kundenbindungsprogramme«*	28/06/2007	11/07/2008	Ende 2008
IFRIC 14 »IAS 19 Die Begrenzung eines leistungsorientierten Vermögenswerts, Mindestfinanzierungsvorschriften und ihre Wechselwirkung«*	05/07/2007	11/07/2008	Ende 2008
IFRIC 15 »Vereinbarungen zur Herstellung von Immobilien«*	03/07/2008	Ausstehend	Q1 2009
IFRIC 16 »Sicherung einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb«*	03/07/2008	Ausstehend	Q1 2009
Änderungen			
IAS 23 »Fremdkapitalkosten«	29/07/2007	11/07/2008	Ende 008
IAS 1 »Darstellung des Abschlusses: Überarbeitung der Darstellung«	06/09/2007	11/07/2008	Ende 2008
IAS 27 »Konzern und separate Einzel- abschlüsse nach IFRS«	10/01/2008	Ausstehend	Q1 2009
IFRS 2 »Aktienbasierte Vergütung: Ausübungsbedingungen und Annullierung«*	17/01/2008	11/07/2008	Ende 2008
IAS 32 und IAS 1 »Kündbare Finanz- instrumente und Verpflichtungen bei Liquidation«*	14/02/2008	Ausstehend	Q1 2009
Annual Improvements Project 2007	22/05/2008	Ausstehend	Q1 2009
IFRS 1 und IAS 27 »Kosten einer Investition in ein Tochterunternehmen, gemeinsam beherrschtes Unternehmen oder assoziiertes Unternehmen«*	22/05/2008	Ausstehend	Q1 2009

* Für den Titel dieses IFRS/IFRIC liegt noch keine offizielle deutsche Übersetzung vor; es handelt sich somit um eine vorläufige Übersetzung durch die Autoren.

3 IFRS Anwendung in Deutschland

3.1 Bilanzrechtsreformgesetz

Hinsichtlich der Anwendung der IFRS in Deutschland wurde im Jahr 2004 das Gesetz zur Einführung internationaler Rechnungslegungsstandards und zu Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung (Bilanzrechtsreformgesetz – BilReG) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Das BilReG setzt die unmittelbar geltenden Vorschriften der EU Verordnung in HGB um und übt die Mitgliedstaatenwahlrechte der IAS-Verordnung aus. Nach BilReG gelten die folgenden Vorschriften für eine Anwendung der IFRS im Einzel- und Konzernabschluss:

- Für ein Mutterunternehmen, das gem Art 4 der IAS-Verordnung die IFRS für am oder nach dem 1. Januar 2005 beginnende Geschäftsjahre verpflichtend anzuwenden hat, gelten weiterhin § 294 Abs 3 HGB (Auskunftspflichten von Tochterunternehmen), § 298 iVm §§ 244, 245 HGB (Sprache, Währungseinheit, Unterzeichnung), die Angabepflichten nach § 313 Abs 2 bis 4 HGB (Angaben zum Konsolidierungskreis) sowie nach § 314 Abs 1 Nr 4,6,8 und 9 (durchschnittliche Arbeitnehmerzahl, Angaben zu Mitgliedern der Leitungs- und Aufsichtsorgane, Erklärung zum Corporate-Governance-Kodex, Angaben zum Abschlussprüfer) sowie Regelungen des § 315 zum Konzernlagebericht (§ 315 a Abs 1 HGB).
- Verbindliche Anwendung der IFRS (soweit von der EU übernommen) im Konzernabschluss, wenn ein Mutterunternehmen eine Börsennotierung beantragt hat (§ 315 a Abs 2 HGB).
- Freiwillige Anwendung der IFRS im Konzernabschluss nicht börsennotierter Mutterunternehmen. Dabei sind die von der EU übernommenen IFRS vollständig anzuwenden (§ 315 a Abs 3 HGB).
- Übergangsvorschriften für Unternehmen, die lediglich Schuldtitel in einem EU-Mitgliedstaat emittiert haben, sowie für Unternehmen, die US-GAAP als Rechnungslegungsstandards im Inland anwenden und an einer Börse in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat notiert sind: verbindliche Anwendung der IFRS (soweit von der EU übernommen) für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2007 beginnen (§ 57 EGHGB).
- Keine verpflichtende Anwendung der IFRS im Einzelabschluss. Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein freiwillig erstellter, offen gelegter IFRS-Einzelabschluss eines großen Unternehmens von der Offenlegung eines HGB-Einzelabschlusses im Bundesanzeiger (§ 325 Abs 2 a bis 2 b HGB), indes nicht von der Erstellung eines HGB-Einzelabschlusses, befreien.
- Für kleine und mittelgroße Unternehmen sind keine besonderen Vorschriften vorgesehen. Diese Unternehmen konnten auch vor dem BilReG freiwillig einen IFRS-Einzelabschluss erstellen. Von der Offenlegungspflicht im Bundesanzeiger sind kleine und mittelgroße Unternehmen ohnehin befreit.

Damit verbleibt für Unternehmen, die die befreiende Veröffentlichung eines IFRS Einzelabschlusses erwägen, zumindestens vorerst die Verpflichtung zur Erstellung und ggf Prüfung eines HGB-Einzelabschlusses mit seinen Funktionen im Rahmen des Gesellschafts-, Handels-, Zivilrechts etc sowie als Ausgangspunkt der steuerlichen Gewinnermittlung erhalten.

3.2 Vorschlag eines Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes

Der nationale Gesetzgeber sieht vor dem Hintergrund der Entwicklung eines internationalen Rechnungslegungsstandards für kleine und mittelgroße Unternehmen durch den IASB sowie der zunehmenden weltweiten Akzeptanz der IFRS Handlungsbedarf, um das HGB weiterhin wettbewerbsfähig zu halten. Der Referentenentwurf der Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) wurde im November 2007 veröffentlicht; der Regierungsentwurf (HGB-RegE) folgte im Mai 2008.

Durch das Gesetz soll sichergestellt werden, dass das HGB-Bilanzrecht auch zukünftig eine dauerhafte und im Verhältnis zu – den vom deutschen Mittelstand kritisierten – IFRS vollwertige, zugleich aber kostengünstige und einfachere Alternative erhalten bleibt. Im Vordergrund der angestrebten Modernisierung steht die Verbesserung der Aussagekraft handelsrechtlicher Abschlüsse durch eine maßvolle Annäherung an die IFRS. Das gilt sowohl für den Einzel- als auch für den Konzernabschluss. Dafür werden Informationspflichten ausgeweitet und Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte gestrichen. Gleichzeitig soll das Gesetz insbes für kleine Unternehmen und Einzelkaufleute zu einer Deregulierung der handelsrechtlichen Buchführungs- und Bilanzierungspflichten führen. Es soll insges

gewährleistet sein, dass die Regeln im Hinblick auf die Bedürfnisse des Mittelstands ausgestaltet werden. Als unverrückbarer Eckpfeiler der anstehenden Modernisierung bleibt das HGB weiterhin die Grundlage für Ausschüttungsbemessung und steuerliche Gewinnermittlung. Durch die Vorschläge des BilMoG sollen die zentralen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung wie das Vorsichtsprinzip, das Realisationsprinzip und das Stichtagsprinzip ihre bisherige Bedeutung behalten. Vor diesem Hintergrund wurden Änderungen im Bereich von Ansatz und Bewertung, die zur Erfassung unrealisierter Gewinne führen, iSd Gläubigerschutzes mit einer Ausschüttungssperre belegt. Durch die geplante Aufgabe der umgekehrten Maßgeblichkeit findet gleichwohl eine gewisse Abkoppelung vom Steuerrecht statt.

Eine Modernisierung des HGB ist erforderlich, da sich deutsche Unternehmen im Zuge der Globalisierung zunehmend auf internationalem Parkett bewegen. Im Wettbewerb um kostengünstige Finanzierungen steigen die Anforderungen des internationalen Kapitalmarktes an eine mehr informationsorientierte Rechnungslegung. Das HGB weist im Vergleich zu internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen teilweise jedoch unzeitgemäße Wahlrechte und Bewertungsmethoden auf.

Neben der Modernisierung werden mit dem Gesetzentwurf zwei Rechtsakte der Europäischen Union umgesetzt: die sog Abänderungsrichtlinie sowie die Abschlussprüferrichtlinie. Aus der Umsetzung der Abänderungsrichtlinie ergeben sich insbes Anforderungen zu Angaben über außerbilanzielle Geschäfte und Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen. Die Abschlussprüferrichtlinie betrifft ua die Regelungen im Bereich der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, die Angabepflichten zu Abschlussprüferhonoraren und die Umsetzung der Verpflichtung zur Einrichtung von Prüfungsausschüssen.

Das BilMoG betrifft Einzelkaufleute, Personenhandels- und Kapitalgesellschaften, wobei im Rahmen einer Deregulierung Grenzen für die Buchführungspflicht bei Einzelkaufleuten eingeführt werden sollen. Zudem werden in Umsetzung der geänderten Vorschriften der 4. gesellschaftsrechtlichen Richtlinie die Schwellenwerte für Kapitalgesellschaften angehoben. Beide Maßnahmen sollen zu Erleichterungen und Entlastungen für die Unternehmen führen. Die Änderungen betreffen sowohl den Einzelas auch den Konzernabschluss.

Der Gesetzentwurf stellt die umfangreichste Überarbeitung des Handelsbilanzrechts seit dem Bilanzrichtliniengesetz (BiRiLiG) aus dem Jahr 1985 dar. Die Regelungen führen iW zu einer Überarbeitung des Handelsrechts. Darüber hinaus sind 29 weitere Bundesgesetze und -verordnungen von den Änderungen betroffen, darunter das EStG, das AktG und das GmbHG. Der Gesetzentwurf behält die bisher bestehenden handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei, gewichtet sie jedoch teilweise anders. Die Folge ist eine stärkere Betonung der Informationsfunktion des handelsrechtlichen Jahresabschlusses. Der Gesetzentwurf hat die folgenden Eckpfeiler:

1. Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögenswerte des Anlagevermögens;
2. Aktivierungspflicht von Geschäfts- oder Firmenwerten und Pflicht zur planmäßigen Abschreibung über die Nutzungsdauer im Einzel- und Konzernabschluss;
3. Eliminierung von Abschreibungswahlrechten;
4. Eliminierung steuerlicher Wertansätze in der Handelsbilanz;
5. Paradigmenwechsel bei der Bilanzierung von Rückstellungen;
6. Verpflichtende Berücksichtigung aktiver latenter Steuern unter Berücksichtigung von Verlustvorträgen;
7. Bewertung zu Handelszwecken erworbener Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert;
8. Konsolidierung von Zweckgesellschaften (sog special purpose entities);
9. Kapitalkonsolidierung nach der Neubewertungsmethode mit Erstkonsolidierung auf den Erwerbszeitpunkt; und
10. Ausweitung der Angabepflichten, insbes in Bezug auf nahe stehende Personen und außerbilanzielle Geschäfte.

Mit einer Verabschiedung des Gesetzentwurfs wird für Ende 2008 gerechnet. Der Regierungsentwurf zum Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz sieht vor, dass die Vorschriften grds auf Geschäftsjahre Anwendung finden, die nach dem 31. Dezember 2008 beginnen. Für einige Änderungsvorschläge sind in dem Regierungsentwurf abweichende Übergangsregelungen vorgesehen. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 4. Juli 2008 an verschiedenen Punkten des Regierungsentwurfs Kritik geübt und Änderungen empfohlen. Am 30. Juli 2008 hat die Bundesregierung eine Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrats veröffentlicht. Die folgende Auflistung stellt die vom Bundesrat geäußerten Anliegen sowie die jeweilige Stellungnahme der Bundesregierung aus ihrer Gegenäußerung stichwortartig dar:

Folgende Anliegen des Bundesrats werden von der Bundesregierung abgelehnt:

- Erstreckung der Befreiung von der Buchführungs- und Bilanzierungspflicht auf bestimmte Personenhandelsgesellschaften und Genossenschaften (§ 241 a Abs 1 Satz 1 HGB-RegE)
- «impairment-only-approach» bei der Folgebewertung eines entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwerts (§ 246 Abs 1 Satz 4 HGB-RegE, § 253 Abs 3 HGB-RegE)
- Verwendung eines Stichtagsmarktzinssatzes für die Abzinsung von Rückstellungen (§ 253 Abs 2 HGB-RegE)
- Aktivierungswahlrecht für aktive latente Steuern (§ 274 Abs 1 Satz 1 HGB-RegE)
- Reduzierung der Anhangangaben, insb zu außerbilanziellen Geschäften sowie Investmentvermögen (§ 285 HGB-RegE)
- Nichtangabe des Abschlussprüferhonorars bei bestimmten Unternehmen (§ 285 Nr. 17 HGB-RegE)
- Bewertung der Pensionsrückstellungen in der Steuerbilanz in Anlehnung an das BilMoG – unter Wahrung des Steueraufkommens (§ 6 a EStG)

Inbesondere folgende Anliegen des Bundesrats wird die Bundesregierung prüfen:

- Angleichung der Schwellenwerte von HGB und AO für die Befreiung von Einzelkaufleuten von der Buchführungs- und Bilanzierungspflicht (§ 241 a Abs 1 Satz 1 HGB-RegE, § 141 AO)
- Klarstellende Umformulierung des Grundsatzes der wirtschaftlichen Zurechnung (§ 246 Abs 1 Satz 2 HGB-RegE)
- Beschränkung der Bewertung von zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumenten mit dem beizulegenden Zeitwert auf Kredit- und sonstige Finanzinstitute sowie Versicherungsunternehmen (§ 253 Abs 1 Satz 3 HGB-RegE)
- Konkretisierung der Regelung zur Bildung von Bewertungseinheiten (§ 254 HGB-RegE)
- Aktivierungswahlrecht für bei der Entwicklung eines selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstands des Anlagevermögens anfallende Herstellungskosten (§ 255 Abs 2 a Satz 1 HGB-RegE)
- Konkretisierung des Maßgeblichkeitsgrundsatzes (§ 5 Abs 1 EStG-RegE)
- Besonders hervorzuheben ist, dass die Bundesregierung zudem ausdrücklich den Vorschlag des Bundesrats aufgreift, die Übergangsregelungen (Art. 65 f EGHGB) nochmals zu überdenken; die praxisgerechte Ausgestaltung dieser Bestimmungen wird als »Kernanliegen« bezeichnet.

Die Ausführungen in den folgenden Kapiteln dieser Auflage beziehen sich auf den Stand des BilMoG nach dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom Mai 2008; die Empfehlungen des Bundesrates sowie die Gegenäußerung der Bundesregierung sind hierin nicht enthalten.

Zum Zeitpunkt der Drucklegung war das Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen; mit einer Verabschiedung des BilMoG ist frühestens im Herbst 2008 zu rechnen. Es ist zu erwarten, dass es im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zu Änderungen kommen wird.

Die Regelungen führen zu deutlichen Veränderungen in der Rechnungslegung aller Unternehmen und Einzelkaufleute, die zur Aufstellung eines Jahresabschlusses und/oder Konzernabschlusses verpflichtet sind. Die Aufstellung einer Einheitsbilanz wird kaum mehr möglich sein. In der Begründung der Regierung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Regelungen weiterhin handelsrechtlichen Wertungen unterliegen. Gleichwohl wird sich in einigen Bereichen die Frage stellen, ob für die Auslegung die IFRS herangezogen werden. Positiv zu beurteilen ist eindeutig die verbesserte Aussagekraft handelsrechtlicher Abschlüsse, die Angleichung der Konzernrechnungslegung an internationale Standards sowie die Deregulierung für Einzelkaufleute und kleine Unternehmen.

3.3 Ausstrahlungswirkung auf Corporate Governance und Anlegerschutz

Regelungen zur Corporate Governance sind in Deutschland seit dem Jahr 2002 im Deutsche Corporate Governance Kodex niedergelegt. Er stellt wesentliche gesetzliche Vorschriften zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften (Unternehmensführung) dar und enthält international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Der Kodex wurde im Jahr 2007 zuletzt geändert. Die Änderungen betrafen im Wesentlichen Abfindungsregelungen für Vorstandsmitglieder sowie den Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats. Dabei wurde ein sog Abfindungscap von maximal zwei Jahresgehältern bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit angeregt.

Zur Stärkung der Unternehmensintegrität und des Anlegerschutzes wurde im Jahr 2004 eine privatrechtlich organisierte Enforcement-Instanz unter staatlicher Aufsicht eingeführt; das zweistufige

Enforcement-Verfahren wird durch das Bilanzkontrollgesetz (BilKoG) geregelt. Ziel ist es, Unregelmäßigkeiten bei der Aufstellung von Unternehmensabschlüssen präventiv entgegenzuwirken. Auf der ersten Stufe prüft die privatrechtlich organisierte Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) die Jahres- und Konzernabschlüsse sowie Lageberichte von kapitalmarktorientierten Unternehmen auf Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften. Die DPR ist seit Juli 2005 tätig.

Anlass für eine Prüfung kann sein:

- das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften (reaktive Prüfung);
- das Verlangen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin); oder
- Prüfungen ohne besonderen Anlass (stichprobenartige Prüfung).

Die Unternehmen sind dabei nicht zu einer Kooperation mit der DPR verpflichtet. Verweigert ein Unternehmen der Prüfstelle den Zutritt, gewährt es ihr keine Akteneinsicht oder behindert es die Prüfung auf sonstige Weise, berichtet die Prüfstelle der BaFin hierüber. Diese kann dann auf der zweiten Stufe eine Prüfung mit öffentlich-rechtlichen Mitteln durchsetzen. In diesem Fall ordnet die BaFin eine erneute Prüfung der Rechnungslegung an. Die BaFin wird in der zweiten Stufe tätig, wenn das betroffene Unternehmen sich weigert, mit der Prüfstelle zusammenzuarbeiten, oder mit dem Prüfungsergebnis der Prüfstelle nicht einverstanden ist. Gleiches gilt, wenn erhebliche Zweifel an der Richtigkeit des Prüfungsergebnisses der Prüfstelle bestehen. Die BaFin kann die Prüfung auch dann jederzeit an sich ziehen, wenn sie auch eine Prüfung nach § 44 Abs. 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes oder § 83 Abs. 1 Nr. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes durchführt oder durchgeführt hat und die Prüfungen denselben Gegenstand betreffen. Stellt die BaFin oder die Prüfstelle einen Fehler fest, so ordnet die BaFin an, dass das Unternehmen den festgestellten Fehler samt den wesentlichen Teilen der Begründung der Feststellung unverzüglich im elektronischen Bundesanzeiger sowie entweder in einem überregionalen Börsenpflichtblatt oder über ein elektronisch betriebenes Informationsverarbeitungssystem bekannt zu machen hat. Die BaFin sieht von der Anordnung zur Bekanntmachung ab, wenn kein öffentliches Interesse an der Veröffentlichung besteht bzw wenn die Veröffentlichung geeignet ist, den berechtigten Interessen des Unternehmens zu schaden. Die Kosten der Prüfstelle und die allgemeinen Kosten des Enforcement der BaFin werden einheitlich durch eine Abgabe aller kapitalmarktorientierten Unternehmen finanziert. Die konkreten Kosten einer Prüfung auf der zweiten Stufe werden jeweils dem betroffenen Unternehmen auferlegt. Etwas anderes gilt, wenn das Ergebnis der Prüfung auf der zweiten Stufe zu Gunsten des Unternehmens vom Ergebnis der Prüfstelle auf erster Stufe abweicht. Damit soll für Unternehmen ein Anreiz geschaffen werden, mit der Prüfstelle zu kooperieren. Gegen Verwaltungsakte der BaFin im Zusammenhang mit Enforcement kann Beschwerde beim Oberlandesgericht erhoben werden.

Im Jahr 2007 hat die DPR 135 Prüfungen abgeschlossen; davon waren 118 Stichprobenprüfungen und 15 Anlassprüfungen. Die Quote der fehlerhaften Rechnungslegungen betrug 26%, die zu 80% auf kleine und mittelständische Unternehmen mit Umsätzen bis zu EUR 250 Mio p.a. entfielen. Auf der zweiten Stufe des Enforcement hat die BaFin fast ausnahmslos die Feststellungen der DPR bestätigt und die Veröffentlichung der Fehler angeordnet.

Im Jahr 2003 wurde mit der Modernisierung der 8. EU-Richtlinie (»Abschlussprüferrichtlinie«) begonnen; die Europäische Kommission hat die vom Rat der Wirtschafts- und Finanzminister erzielte Einigung zur 8. EU-Richtlinie und die damit einhergehende Änderung der 4. EU-Richtlinie (»Bilanzrichtlinie«) sowie der 7. EU-Richtlinie (»Konzernbilanzrichtlinie«) im Mai 2006 verabschiedet. Ziel dieser Richtlinie ist es, das Vertrauen in den Jahresabschluss wiederherzustellen und die EU besser vor Bilanzskandalen zu schützen. Die bislang geltende 8. EU-Richtlinie regelte primär die Zulassung von mit der Pflichtprüfung betrauten Personen und legte nur ansatzweise die Berufsgrundsätze, wie die Verpflichtung zur beruflichen Sorgfalt und Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, fest. Mit der neuen Richtlinie wird dieser Regelungsinhalt umfassend erweitert.

Im Mittelpunkt steht die weitgehende Harmonisierung der Rahmenbedingungen für die Abschlussprüfung innerhalb der EU sowie die Sicherung des Vertrauens in die gesetzliche Abschlussprüfung und die Qualität der geprüften Abschlüsse durch die Gewährleistung einer hohen Prüfungsqualität. Die Richtlinie sieht eine deutlich strengere, stärkere und nach ethischen Gesichtspunkten ausgerichtete Prüfung des Jahresabschlusses vor, ua wird die Anwendung der internationalen Prüfungsgrundsätze vorgeschrieben und Kriterien für die öffentliche Beaufsichtigung festgelegt. Ferner werden besondere Bestimmungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse eingeführt. Als Unternehmen von öffentlichem Interesse gelten Unternehmen, die unter das Recht eines Mitgliedstaates fallen und deren über-

tragbare Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt eines Mitgliedstaates zugelassen sind, Kreditinstitute sowie Versicherungsunternehmen. Daneben können die Mitgliedstaaten auch andere Unternehmen als Unternehmen von öffentlichem Interesse benennen, zB solche, die aufgrund ihrer Tätigkeit, ihrer Größe oder der Zahl der Beschäftigten von erheblicher öffentlicher Bedeutung sind. Die betroffenen Unternehmen haben insbes einen Prüfungsausschuss einzurichten. Zweck des Prüfungsausschusses ist eine unabhängige und kompetente Überwachung des Finanzerstellungsprozesses, um eine unlautere Einflussnahme der Geschäftsleitung auf die Rechnungslegung der geprüften Unternehmen zu unterbinden. Zu seinen Aufgaben gehört ferner die Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, der internen Revision und des Risikomanagementsystems sowie die Sicherstellung der Unabhängigkeit, Vorschlag des Abschlussprüfers und die Überwachung der Abschlussprüfung. Durch die Verpflichtung zur Errichtung eines Prüfungsausschusses soll die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers gestärkt werden. Darüber hinaus liefert die Richtlinie die Grundlage für eine Zusammenarbeit zwischen den Regulierungsbehörden in der EU und in Drittländern (zB mit dem PCAOB).

Die Umsetzung der neuen 8. EU-Richtlinie erfolgt in Deutschland zum einen durch die 7. WPO-Novelle vom Juni 2007, die die Aufsicht über die Wirtschaftsprüfer durch weitere Maßnahmen stärkt. Insbesondere weist sie der WPK erweiterte Ermittlungs- und Sanktionskompetenzen zu. Durch das Berufsaufsichtsreformgesetz wurde hierbei die primäre Zuständigkeit der APAK für die Zusammenarbeit mit den für die Berufsaufsicht zuständigen Stellen in anderen EU-Mitgliedstaaten bzw. Drittstaaten geregelt. Des Weiteren soll die Umsetzung der Richtlinie durch das BilMoG erfolgen. Dieses sieht bspw Regelungen zum Prüfungsausschuss, zur Berichterstattung des Abschlussprüfers sowie zur Anwendung internationaler Prüfungsstandards vor.

Die Berichterstattungspflichten von kapitalmarktorientierten Unternehmen wurden in den letzten Jahren zudem durch die EU-Transparenzrichtlinie erweitert. Diese sieht Pflichten zur Finanzberichterstattung, zur Mitteilung und Veröffentlichung von Veränderungen des Stimmrechtsanteils, zur Lieferung von notwendigen Informationen von Rechten aus Wertpapieren und zur Veröffentlichung und Speicherung wichtiger Kapitalmarktinformationen vor. Die Bundesregierung hat die Anforderungen dieser Richtlinie durch das Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (TUG) umgesetzt; das Gesetz trat am 20. Januar 2007 in Kraft. Ua sieht das TUG vor, dass die gesetzlichen Vertreter von Inlandsemittenten für Jahres- und Konzernabschlüsse sowie die dazugehörigen (Konzern-) Lageberichte einen sog »Bilanzzeit« abgeben müssen. Ferner sind Inlandsemittenten, die Aktien oder Schuldtitel begeben, zur Aufstellung eines Halbjahresfinanzberichts verpflichtet. Dabei besteht der (Konzern-) Halbjahresfinanzbericht aus einem verkürzten (Konzern-) Zwischenabschluss, (Konzern-) Zwischenlagebericht sowie dem jeweils dazugehörigen Bilanzzeit. Eine gesetzliche Pflicht zur Prüfung oder prüferischen Durchsicht durch einen Abschlussprüfer besteht nicht. Das TUG verpflichtet nunmehr auch Inlandsemittenten, die Aktien begeben, zur Abgabe einer Zwischenmitteilung. Im Mai 2008 wurde DRS 16 zur Zwischenberichterstattung verabschiedet, der den bislang für die Zwischenberichterstattung geltenden DRS 6 ersetzt; er ist erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2006 enden. DRS 16 konkretisiert die Vorschriften des TUG sowie der Transparenzrichtlinie-Durchführungsverordnung (TranspRLDV) vom März 2008, in denen Rahmenbedingungen zur Halbjahres- und Quartalsfinanzberichterstattung sowie zur Zwischenmitteilung der Geschäftsführung vorgegeben werden. Darüber hinaus regelt der neue Standard den Zwischenlagebericht im Halbjahresfinanzbericht, die Zwischenmitteilung der Geschäftsführung und die als »Bilanzzeit« bezeichnete Versicherung der gesetzlichen Vertreter.

Zur Umsetzung der sog Übernahmerichtlinie (Richtlinie 2004/25/EG des Europäischen Rates und des Parlaments vom 21. April 2004 betreffend Übernahmeangebote) wurde im Juli 2006 durch den deutschen Gesetzgeber das Übernahmerichtlinie-Umsetzungsgesetz (ÜR-UG) erlassen, in dem ua entspr Anforderungen an die (Konzern-)Lageberichterstattung definiert werden. Die Übernahmerichtlinie legt europaweite Mindeststandards im Zusammenhang mit öffentlichen Übernahmeangeboten fest. In Bezug auf die Finanzberichterstattung von Konzernen ergibt sich als wesentliche Neuerung durch das ÜR-UG die Ergänzung von § 315 HGB um Absatz 4, der zusätzliche Angabepflichten für Unternehmen definiert, die durch Ausgabe stimmberechtigter Aktien einen organisierten Markt iSd § 2 Abs 7 WpÜG in Anspruch nehmen. Die Angabepflichten bestehen unabhängig davon, ob ein Übernahmeangebot für das berichtende Unternehmen vorliegt oder zu erwarten ist. Im Dezember 2007 wurde in diesem Zusammenhang DRS 15 a verabschiedet, der Vorgaben zu den übernahmerechtlichen Angabepflichten des § 315 Abs. 4 HGB beinhaltet. Ziel der in DRS 15 a konkretisierten Anforderungen ist es, potenzielle